

Werner Goldschmidt, in: H.J. Sandkühler (Hrsg.), Enzyklopädie Philosophie, Bd. 2, Hamburg 1999.

Staat/Staatsformen – 1. Vorläufige Bestimmungen. Der Staat (S.) ein historisches Phänomen; was er wirklich ist, läßt sich nicht in abstrakt-allgemeine Definitionen zwingen, sondern zeigt sich nur in seinen konkreten historischen Gestalten. Die Betonung der Historizität des S. ist aber nicht zu verwechseln mit der aus M. Webers Idealtypus vom «rationalen Staat» abgeleiteten These, wonach vom S. nur in einem bestimmten «Kulturkreis» (Okzident) und auch da erst ab einer bestimmten geschichtliche Epoche (Neuzeit) gesprochen werden könne.¹ Vielmehr treten S. in unterschiedlichen Kulturen und in verschiedenen historischen Epochen auf, aber in je unterschiedlichen Formen und Bestimmungen. Bei Bestimmungen von «S.» sind deshalb Übergänge zwischen «politischen Gemeinschaften», «politischen Verbänden» und schließlich «S.» zu berücksichtigen.

In der Gegenwart sind S. und ↑Politik mit verbreiteten Vorurteilen konfrontiert.² Über den S. hat jeder eine Meinung, gegenwärtig oft keine gute; die einst respektvolle Rede vom «Vater S.» ist so gut wie verschwunden. Viel und positiv gesprochen wird von «Entstaatlichung», vom «schlanken S.» oder «Minimalstaat», von Privatisierung und Deregulierung. S.folgen – wie Steuerlast und Bürokratie – hingegen scheinen zum Kreis der Hauptfeinde der ↑Gesellschaft gestoßen zu sein. Gleichwohl ist trotz öffentlicher und privater Klagen und trotz liberal-konservativer Programmatik der S. seit den 1980er Jahren im allgemeinen nicht «schlanker» geworden; auch die den ↑Bürgern auferlegten Lasten sind nicht geringer geworden. Vielmehr zeichnen sich in und außerhalb Europas neue bürokratische Superstrukturen ab. Doch wird die prinzipielle Notwendigkeit des S., verbunden mit einer zumeist naiven Gleichsetzung mit ↑Zivilisation, Humanität und menschenwürdiger Existenz weiterhin fast allgemein anerkannt. Der S. sei ewig, heißt die fast paradoxe Konsequenz, und man könne sich ihm nicht entziehen (Staatenlosigkeit ist ein schwereres Los als Staatszugehörigkeit; dies ist eine der wichtigsten Erfahrungen des 20. Jh.); Steuern und Bürokratie gelten weithin als Preis der ↑Moderne; der «Mythos des S.»³ scheint – wenngleich trivialisiert – immer noch wirksam.

Der S. – faßt man den Begriff nicht zu eng – ist seit zweieinhalb tausend Jahren Gegenstand philosophischer Überlegungen, und seit Jh. auch verschiedener historischer, empirischer und theoretischer Wissenschaften, darunter der Rechts- und Politikwissenschaft, der Soziologie, der Ökonomie und der Geschichtswissenschaft; darüber hinaus gibt es seit jüngerer Zeit einerseits eher spezielle Disziplinen, wie die juristische S.(rechts)lehre, und andererseits eher interdisziplinäre Forschungsgebiete wie S.wissenschaft oder S.theorie, die sich mit diesem scheinbar universellen Phänomen befassen.

2. Zur Vor- und Frühgeschichte von Staatlichkeit

2.1 Staatsentstehung

Die Frage, wann, wo und v.a. unter welchen Bedingungen die ersten S. entstanden sind, ist selbst in der

aktuelleren Spezialliteratur noch immer umstritten. Zum einen hängt dies von dem jeweils zugrundeliegenden S.begriff ab, zum anderen kommen aber selbst Theoretiker, die ein annähernd einheitliches begriffliches Grundgerüst verwenden (etwa innerhalb der Schulen des Neo-Evolutionismus, der Weber-Schule oder der materialistischen Gesellschaftstheorie)⁴ zu z.T. sehr unterschiedlichen Ergebnissen. Über die ohnehin schwierige Quellenlage hinaus ergeben die definitorischen Merkmale politischer Gemeinschaftlichkeit und Staatlichkeit, die nach dem heutigen Stand der Forschung ernsthaft in Frage kommen, kaum eindeutige archäologisch, ethnologisch und historisch verifizierbare bzw. operationalisierbare Kriterien. Auch die folgende, an Mesopotamien orientierte, abstrakt-synthetisierende Rekonstruktion eines tatsächlich multi-linear abgelaufenen Prozesses basiert auf Hypothesen.

Die politische Anthropologie – gleich welcher Provenienz – hat den Entstehungsprozeß des S. als Abfolge von ↑«Revolutionen» (oder vorsichtiger: Stufen) zu erklären versucht, wobei im allgemeinen zwischen technisch-ökonomischen, sozialen und politischen «Revolutionen» unterschieden wird. Die primäre Voraussetzung dieses Prozesses ist das Vorhandensein eines (Lebensmit tel-)Überschusses über das Subsistenzniveau hinaus, wie er durch die sog. *neolithische, agrarische Revolution* (vor rd. 10.000 bis 5.000 Jahren in den verschiedenen Weltteilen) möglich geworden sein soll. Die ursprünglichen Sammler- und Järgergemeinschaften wurden verwandelt, verdrängt oder vernichtet durch die Überlegenheit der neuen Gartenbauvölker, später der Ackerbau- und Hirtenvölker. Die von diesen erzeugten und akkumulierten Überschüsse führten zu einer raschen Vermehrung der Bevölkerung, zur Gründung, zum Wachstum und zur Teilung von Dörfern (Arbeitsteilung, Tausch), so daß auf einem bestimmten, durch Besiedlung oder Vertreibung wachsenden Territorium aus den ursprünglichen «Familien» bzw. Familienverbänden (Sippen) schließlich Stämme entstanden, deren Zusammengehörigkeit sich auf tatsächliche, vielfach auch bloß vorgestellte gemeinsame ethnische Herkunft (Verwandtschaft, gemeinsamem Boden- oder Herdenbesitz, Heirats- und Tauschbeziehungen, Sprache bzw. Dialekt, religiösen Vorstellungen, Kulte, Sitten, Kunst usw.) gründete.

Die historischen Übergänge (Stufen) von vorpolitischen Gemeinschaften (Horden, «Familien», Sippen) zu vorstaatlichen, aber schon politischen Gemeinschaften oder Verbänden (Dörfern, Stämmen, Stammesverbänden, Häuptlingstümern⁵) und von diesen «ursprünglichen» Formen menschlicher Lebensgemeinschaften zu eigentlichen S. sind nicht nur zwischen den sie rekonstruierenden «Schulen» umstritten, sondern folgen schon insofern keiner einheitlichen Logik, als manche Erscheinungen nur autonom, manche aber nur durch Diffusion technischer, kultureller, politischer Muster erklärbar sind. Soviel ist jedoch sicher: *Politische Gemeinschaften ohne S.charakter* gehen der Bildung von S. i.e.S. historisch voraus; sie führen aber nicht notwendig zum S. Ihre frühesten Erscheinungsformen, die autonomen Dorfgemeinschaften, übten zwar von Fall zu Fall *Zwang* (ggf. Gewalt) gegen Einzelne oder

Gruppen innerhalb der Gemeinschaft, im Kriegsfall auch gegen äußere ‹Feinde› aus und waren insofern politisch, aber diese (Zwangs-) Macht war *nicht dauerhaft institutionalisiert* und im wesentlichen egalitär strukturiert (Dorfversammlung, Räte, Älteste). Erst mit der entweder freiwilligen (vereinbarten) oder (durch Krieg) erzwungenen Ablösung der ‹dörflichen Autonomie› durch ‹überdörfliche Integration› zu Stämmen oder Stammesverbänden entsteht *Herrschaft, d.h. ein institutionalisiertes* (nicht notwendig bzw. nicht ausschließlich auf Gewalt gegründetes) *System der Machtausübung*, dessen wesentlicher Inhalt in der Redistribution (im Vereinbarungsfall) oder Aneignung (im Eroberungsfall) der dörflichen Überschussproduktion in Form von Abgaben (Tribut) an den ‹führenden› oder erobernden Stamm bzw. dessen Führungsschicht (‹Klan›, dem späteren ‹Adel›). Die Leistungen, die ein solches umfassenderes Herrschaftssystem verspricht und aus denen es seine ↑Legitimation bezieht, sind v.a.: Gewährung von Sicherheit gegen Überfälle fremder Stämme, aber auch Planung und Durchführung solcher Überfälle, also: die Entscheidung über Krieg und Frieden, Schlichtung von Streitigkeiten zwischen zugehörigen Gemeinschaften, Organisation und Durchführung von Aufgaben der gemeinsamen Existenzsicherung u.ä. Im Falle der kriegerischen ‹Hegemonial-› oder ‹Häuptlingsstämme›, d.h. der aus den regionalen ‹Ausscheidungskämpfen› als Sieger hervorgehenden Stämme, ist die interne Organisation häufig die einer egalitär strukturierten ‹militärischen Demokratie›, wie sie aus der Geschichte der germanischen Stämme und der Vorgeschichte der antiken Stadtstaaten bekannt ist. Die innere ↑Demokratie schließt die Unterwerfung, ggf. auch Versklavung anderer (verwandter oder fremder) Dörfer, Stämme oder Völker aber keineswegs aus, wie etwa das (im Detail allerdings immer noch ungeklärte) Beispiel Sparta zeigt. Ob solche politischen Verbände schon als S. zu bezeichnen sind, hängt vom Einzelfall ab. Wenn das Herrschaftssystem über einen dauerhaft institutionalisierten Zwangs- bzw. Machtapparat verfügt, kann von einem S. gesprochen werden.

In den Untersuchungen über die Entwicklung von Ur- (oder primitiven) Gesellschaften zu zivilisatorisch-staatlichen Gesellschaften wird regelmäßig auf die Bedeutung der natürlichen Umweltbedingungen (geographische Lage, Bodenbeschaffenheit, Klima) hingewiesen. In dem Maße, wie es den Menschen gelang, neben der Entwicklung der Agrartechnik (z.B. Pflug) auch die natürlichen Voraussetzungen einer kontinuierlichen Bodennutzung durch Rodungen, Verbesserung des Saatgutes, Düngemittel und -methoden sowie künstliche Bewässerung zu regulieren und zu sichern, waren nicht nur dauerhafte Überschüsse zu erzielen, sondern es entstanden auch neue technische, ökonomische und organisatorische Gemeinschaftsaufgaben, deren Lösung außer praktischen Kenntnissen und Fertigkeiten auch beachtliches theoretisches Wissen und Organisationsfähigkeiten erforderten. Voraussetzung hierfür war wiederum eine immer komplexere Entwicklung der gesellschaftlichen Arbeitsteilung, Verbesserung der Arbeitsmethoden, der Werkzeuge und Waffen, Diversifizierung des Handwerks, Entwicklung des

Handels, der Verkehrswege, Fluß- und Seeschifffahrt etc. Schließlich wurden aus den verkehrsgünstig gelegenen größeren Dorfsiedlungen durch weiteren Zuzug zahlreicher, auch ‹fremder› Bewohner *Städte*, in denen diese verschiedenen Momente fokussiert waren und aus deren unmittelbarer Wechselwirkung sich eine neue gesellschaftlich-kulturell-politische Qualität ergab, u.a. wohl auch die ersten Formen einer elaborierten (Keil-)Schrift (*urbane Revolution*).

Die größeren Städte wurden schließlich zu Zentren, anfangs nur der überkommenen lokalen oder regionalen Territorien, in denen die einstigen ‹Häuptlinge› sich in einen neuen Herrschertyp (König/Priester) zu verwandeln begannen. Später entstanden ‹Oberzentren› ausgedehnterer Großräume, deren Verwaltung oder Beherrschung eine neue Art der politischen Organisation erforderlich machte: den *urbanen Territorial-Staat* mit einem ausgedehnten, permanenten, zentralisierten Herrschaftsapparat (Militär, Bürokratie, Priesterschaft) unter der Oberhoheit oder Alleinherrschaft (Despotie) eines als Gottheit verehrten Königs, mit dem die Überreste der ‹demokratischen› Institutionen endgültig verschwanden (*Theokratie*).

Lange Zeit hatten auch in den Städten noch verschiedene ‹demokratische› – eher: aristokratische – Institutionen wie Volksversammlung, Ältestenrat u.ä. bestanden; ebenso hatte es neben dem Häuptling-König einen unabhängigen Oberpriester gegeben. Über die Ursachen der endgültigen ‹Divinisierung› des politischen Oberhauptes besteht keine Klarheit. Schon die früheren Stammeshäuptlinge oder Stadt-Könige hatten, über die militärischen und richterlichen Funktionen hinaus, vielfach auch religiös-kultische Aufgaben wahrgenommen. Dies war möglich, weil die persönliche Autorität oder Herrschaft Einzelner (Häuptlinge, Priester, Schamanen) im subjektiven Bewußtsein der Beherrschten auf außergewöhnlichen Fähigkeiten beruhte, die regelmäßig der Gnade höherer Mächte zugeschrieben wurden (*Charisma*), so daß auch die ‹rein› politischen Funktionen solcher Führer nie frei von magischer oder religiöser Legitimierung waren. Von einer eigentlichen *Theokratie* kann allerdings erst gesprochen werden, wenn die weltlich-profanen Herrschaftsfunktionen der ↑*Religion*, d.h. den auf kollektiven Überzeugungen beruhenden gemeinschaftlichen Praktiken der Verehrung jenseitig-sakraler Mächte (so E. Durkheim) untergeordnet sind und sich eine entsprechende funktionell und personell zentralisierte Spitze (Gott-König) herausgebildet hat. Die entwickelte theokratische Herrschaft findet sich – regelmäßig nach heftigen Auseinandersetzungen zwischen weltlichen (Aristokratie) und geistlichen (Priesterschaft) Oberschichten – oft erst in der mittleren oder späten Phase, das einfachere städtische Gottkönigtum aber vereinzelt schon in den früh-dynastischen Phasen der sog. *frühen Hochkulturen*.

Der Umstand, daß solche stadtzentrierten Theokratien in bzw. zwischen großen Flußtälern oder in Deltagebieten (Mesopotamien, Ägypten, Indien, China vor rd. 5.000-3000 Jahren) erstmals entstanden sind, hat zu der These geführt, daß die dortige ausgedehnte Bewässerungslandwirtschaft den Typus der gesamten gesellschaftlichen Organisation und damit die

S.bildung geprägt und mit dem S. zugleich eine despotische Bürokratie hervorgebracht habe (‘hydraulische Despotie’).⁶ Wenngleich diese zugespitzte These heute in der Regel zurückgewiesen wird, bleibt doch die Bedeutung der großräumigen Bewässerungssysteme für den (Ober-)Eigentumsanspruch des oder der Palast- bzw. Tempelherren an Grund und Boden großer Teile des Reichsterritoriums (als Patrimonium) sowie für die Herausbildung zentralistischer (Beamten-)Verwaltungs- und (Militär-)Gewaltorgane kaum bestreitbar; dies gilt bis zu einem gewissen Grade auch für die prä-kolumbianischen mittel- und südamerikanischen Hochkulturen.

2.2. Europäische Antike: Griechische Polis, Hellenismus und Römisches Weltreich

In der europäischen Antike (Griechenland, Rom) ist zunächst der umgekehrte Prozeß feststellbar: die Entwicklung von der Theokratie über die weltliche Monarchie und Aristokratie bis zur Demokratie bzw. Republik, die aber scheinbar wieder umgekehrt wird zum Königtum (Hellenismus) und Kaisertum (Rom), die wiederum Momente der älteren Theokratie aufweisen.

2.2.1 Die griechische Polis

Das Wort ↑*polis* bezeichnet ursprünglich einen befestigten Palast oder eine Burg (*akropolis*) und den ihn/sie umgebenden Siedlungsraum; dies konnten über den zentralen Ort hinaus durchaus auch weitere Dörfer sein; Athen z.B. umfaßte seit etwa dem 8. Jh. das Gebiet der Halbinsel Attika, das unter der Führung eines aristokratischen Heerführers (*basileus*, Königs) zu einer einheitlichen *Herrschaftsorganisation* zusammengefaßt war (Stammeskönigtum). Mit dem allmählichen Niedergang des Königtums und dem Übergang zur reinen Adels Herrschaft (*Adelspolis*) – bei gleichzeitigem Bevölkerungswachstum und fortschreitender Arbeitsteilung (↑Arbeit) – verwandelt sich die ursprüngliche *polis* nach und nach in eine Stadt bzw. in einen Stadtstaat (die *polis* umfaßte weiterhin auch das für die Versorgung der eigentlichen Stadt notwendige agrarische Territorium); *Autarkie* blieb – trotz rasch fortschreitender Warenproduktion – stets das ökonomische Ideal, war aber niemals die Realität der *poleis*, schon gar nicht der Athens, wo der auswärtige (See-)Handel und die Kontributionen der ‘verbündeten’ (i.d.R. aber unterworfenen) *poleis* eine große Rolle spielten. Kennzeichnend für die Entwicklung zum eigentlichen Stadtstaat war die Verlagerung des Zentrums von der zumeist erhöht liegenden Burg zu einem öffentlichen Platz – der *Agora* –, der zunächst militärischer, später auch ziviler Versammlungsplatz war, bis er schließlich zum Marktplatz wurde. Die *Agora* war stets (symbolischer) Kampfplatz rivalisierender Gruppen, zunächst des Adels, später auch des nicht-adligen Bürgertums, wobei sich der Charakter des Kampfes auf typische Weise vom aristokratischen Turnierplatz zum Ort ziviler Redeschlachten in der Volksversammlung (*Ecclesia*) wandelte; die Konkurrenz der Händler auf dem Markt ist eine weitere Variante; in allen diesen Auseinandersetzungen ist freilich die prinzipielle ↑Gleichheit der Protagonisten schon impliziert. «Nur unter Gleichen gibt es den Wettstreit». (Hesiod)

Jetzt erst erhält die *polis* ihre klassische Gestalt: Sie wird ein *Stadtstaat*, dessen Bürger sich selbst regieren; die *polis* ist nun nicht mehr ein bloßes Territorium; sie ist zugleich die Bezeichnung für die politische Gemeinschaft aller Bürger; der geographische wird auch ein politischer Raum.

Von daher ergibt sich die herausragende Bedeutung des gesprochenen Wortes (insbes. der Rede) für alles, was die Politik in der vollendeten *polis* betrifft. Nicht mehr das magische Wort des religiösen Rituals, nicht die vieldeutigen Sprüche der Orakel und nicht der keinen Widerspruch duldende militärische Befehl, sondern die überzeugende *Rede* in der öffentlichen, kontroversen Debatte vor dem versammelten Volk verleiht durch Zustimmung oder Ablehnung des Publikums *Macht* oder Ohnmacht in der *polis*; hierin besteht das eigentümliche Wesen der reinen politischen Macht, etwa im Unterschied zu physischer (speziell polizeilicher oder militärischer) Gewalt, ökonomischem oder psychischem Zwang bzw. kultureller Hegemonie.⁸

Freilich hat dieses säkularisierte und zivilisierte Verständnis von Macht und Politik Voraussetzungen, die sich erst im Laufe der zumeist äußerst konfliktreichen sozialen Entwicklung der *poleis* ergeben haben und deren klassisches Resultat die attische Demokratie des 5. Jh. v.u.Z. ist. Zu diesen Voraussetzungen gehört v.a. der Anspruch der gesellschaftlichen Unterschichten auf bürgerliche, d.h. rechtliche und politische Gleichheit (*isonomia*), der in der Folge lang anhaltender ökonomischer Krisen in zähen Konkurrenz- und Klassenkämpfen (*stasis*) – anfangs zwischen den verschiedenen Adelscliquen, später vorwiegend zwischen adligem Großgrundbesitz und freien Bauern, aber auch zwischen städtischem ‘Reichtum’ und ‘Armut’–, durch Wandlungen im Militärwesen (neue Waffen, Hopliten-Heer, wodurch alle waffenfähigen Bürger – Bürgerhopliten – militärisch gleichgestellt waren, die Voraussetzung jeder weiteren rechtlichen Gleichstellung) und schließlich durch die sozial-politischen Reformen – von Solon über Kleisthenes bis auf Ephialtes und Perikles – weitgehend realisiert worden war.⁹

Dieser Prozeß, der etwa von der Mitte des 7. bis zur Mitte des 5. Jh. andauerte, kann als die erste *politische Revolution* in der Weltgeschichte angesehen werden¹⁰; und umfaßt zugleich die – zumeist widersprüchliche, weil Phasen ‘tyrannischer’ Alleinherrschaft umfassende – Konstituierung der direkten, von Aristoteles als ‘extrem’ bezeichneten politischen *Demokratie*.¹¹ Diese Revolution veränderte nicht nur die Beteiligung der verschiedenen Volksschichten an den Institutionen und Entscheidungsprozessen der *polis*, sondern sie bildet den Ausgangspunkt für eine ungewöhnlich reiche und rasche Evolution der gesamten griech. Kultur und speziell des Denkens.¹²

Um 500 v.u.Z. war *Athen* nicht nur die weitaus größte der griech. *poleis*, sondern es wurde auch zum Zentrum des Widerstands gegen die Vorherrschaft des von Indien bis nach Kleinasien reichenden Persischen Großreiches. Die Unterstützung des ionischen Aufstandes (500), die militärischen Siege zu Lande bei Marathon (490) und zur See bei Salamis (480) machten Athen schließlich zur griech. *Hegemonialmacht*, die nicht zuletzt auch durch ihre ‘Bündnispolitik’ (Attischer

Seebund) mit bis zu 150 meist ionischen Städten und deren Kontributionen zur wohlhabendsten Stadt im östlichen Mittelmeerraum heranwuchs. Dieser Wohlstand war eine der wesentlichen Funktionsvoraussetzungen der athenischen Demokratie und des Aufblühens der Kultur. Gleichzeitig setzte die direkt-demokratische Struktur der Weiterentwicklung der attischen Hegemonie zu einem imperialen Großreich durch das Fehlen einer Bürokratie und eines stehenden (Berufs-)Heeres, die zur Verwaltung und Beherrschung eines solchen Reiches notwendig gewesen wären, Grenzen.¹³ Dadurch war es längerfristig dem oligarchisch-militaristisch strukturierten *Sparta* möglich, mit Unterstützung zahlreicher Verbündeter, darunter der Perser und athenischer Aristokraten, die Hegemonie des demokratischen Athen militärisch zu brechen (*Peleponnesischer Krieg*, 431-404 v.u.Z.), freilich nur um den Preis einer allmählichen Agonie des gesamten griech. Stadtstaatswesens, das sich schließlich dem aufstrebenden Königreich Makedonien unterwerfen mußte (338 v.u.Z.).

Vom hohen Stand der griech. Kultur und dem immer noch beachtlichen materiellen Reichtum profitierten die makedonischen Eroberer v.a. unter ihrem genialen Heerführer *Alexander* (d. Gr.), dem es in seiner kurzen Lebenszeit (356-323 v.u. Z.) gelang, über die benachbarten Regionen hinaus schließlich das gesamte persische Weltreich zu besiegen und in ein neues Imperium zu integrieren. Dazu war es allerdings erforderlich, die persisch-orientalischen Herrschaftsmethoden mit der griech. Kultur und Sprache zu einer neuen Einheit zu verschmelzen; der Legende nach konnte sich Alexander auch auf den Rat seines früheren Erziehers Aristoteles stützen. Alexander gründete entsprechend seinen militärischen Feldzügen und im ganzen südöstlichen Mittelmeerraum zahlreiche makedonisch-griech. Kolonialstädte, die als Militärstützpunkte, Verwaltungs-, Verkehrs-, Handels- und Kulturzentren fungierten – darunter das ägyptische Alexandrien, das in der Folgezeit zu einer Metropole der hellenistischen Welt werden sollte. Nach Alexanders Tod zerfiel das Imperium unter seinen Nachfolgern (Diadochen) in die drei Königreiche Makedonien, Syrien und Ägypten, die dennoch mächtig genug waren, die hellenistische Hegemonie über den östlichen Mittelmeerraum bis in den vorderasiatischen Orient noch Jh. lang zu erhalten.

2.2.2 Theorien des Staates in der griech. Antike (Platon und Aristoteles)

Systematisches Nachdenken über den S. findet sich erstmals im antiken Griechenland, und auch dort erst relativ spät; es ist im Kern die philosophische Reflexion der Krise der *Polis*-Demokratie im 4. Jh. (Demokratie). Grundthema ist die Frage nach dem *gerechten S.* (Platon) oder der *guten Ordnung* (*Verfassung*) der *Polis* (Aristoteles).

Der Übergang des griech. Denkens «vom Mythos zum Logos» fand seit dem 6. Jh. zunächst v.a. auf dem Gebiete der Naturbetrachtung statt (ionische ↑Naturphilosophie). Die *polis* erscheint in dieser Phase, wenn sie überhaupt thematisiert wird, allenfalls als Spiegelbild der kosmischen Ordnung, oder als «der menschliche Kosmos» (Vernant). Ihre innere Ordnung scheint

menschlichem Handeln entzogen; ihre Strukturen und Gesetze gelten als ewig und werden durch Religion und Tradition perpetuiert. Der ↑Kosmos ist nicht der Raum menschlicher ↑Freiheit.

Erst die Sophisten (des 5. und 4. Jh.) richteten den Fokus ihres Denkens vom Kosmos auf die *polis* als eine eigenständige Entität und von dort aus auf die sie konstituierenden Individuen. Sie werfen dabei explizit die Frage nach dem «richtigen Gesetz», nach dem Prinzip der Gerechtigkeit (*dike*) im S. auf. Da nun nicht mehr der Kosmos, sondern der *Mensch als das Maß aller Dinge* (Protagoras) angesehen wird, ist er auch das Maß von ↑Recht und Gesetz. Als Menschenwerk dienen die *polis* dazu, die ↑Bedürfnisse der Menschen zu befriedigen; darüber, wie die Menschen mit individuellen Bedürfnissen und Handlungskompetenzen beschaffen seien, darüber waren die Sophisten untereinander allerdings nicht einig. Die einen hielten sie für gleich, die anderen für ungleich; die einen traten daher für Gleichberechtigung und Demokratie ein (Antiphon und Alkidamas kritisierten die untergeordnete Stellung der Frauen, ja sogar die Sklaverei), die anderen für das «Recht der Stärkeren» (Gorgias) oder die «Herrschaft der Besten» (Pseudo-Xenophon). Ein solcher Meinungsstreit war historisch völlig neuartig und tatsächlich nur in einer Demokratie wie der athenischen des 5. Jh. möglich.¹⁴

Sokrates – wie ihn Platon vorstellt – suchte diese verwirrende Meinungsvielfalt, die zu einem allseitigen ↑*Relativismus* und ↑*Skeptizismus* geführt hatte, und die er als *Skandalon der Philosophie* und zugleich als politisch destruktiv ansah, durch die Konzeption einer ausschließlich auf Vernunft begründeten und daher für alle verbindlichen ↑*Ethik* zu überwinden. Dies ist ihm nicht oder nur «negativ» gelungen. In diesem Mißlingen liegt Hannah Arendt zufolge Sokrates' eigentümliche Bedeutsamkeit für die politische Philosophie. «Die Methode des Sokrates bestand darin, seine Partner von allen unbegründeten Überzeugungen [...] zu entbinden. [...] [Bei] Sokrates folgt der Untersuchung kein [positives] Wissen [...] Sokrates lehrte nichts; nie wußte er die Antworten auf die Fragen, die er stellte. [...] Wenn er gewußt hätte, was Mut, Gerechtigkeit, Frömmigkeit usw. sind, hätte er nicht länger den Drang verspürt [...], über sie nachzudenken. [...] Was er in Wirklichkeit tat, war, den Denkprozess – [...] – im Diskurs *öffentlich* zu machen; [...] Er wurde der Prototyp des Philosophen, weil er mit allen, die auf den Marktplatz kamen, redete, d.h. weil er völlig ungeschützt war, offen für alle Fragenden, für alle Forderungen, um sie zu erörtern und sein Leben entsprechend dem, was er gesagt hatte, einzurichten.»¹⁵

Die Hinrichtung des Sokrates bildet den Ausgangspunkt für Platons politische Philosophie. Die Erfahrung, daß die bloße «Meinung» (*doxa*) einer Mehrheit (der Richter über Sokrates) über die «Wahrheit» (das suchende Fragen) des Philosophen entscheiden und siegen konnte, erschien Platon als das *Skandalon der* (demokratischen) *Politik*, dem er, noch radikaler als Sokrates, die Forderung der Vernunft entgegensetzte, daß die Wahrheit über die bloße Meinung herrschen solle. Für die *polis* folgte daraus, daß nicht die Mehr-

heit der Bürger und die von ihnen beschlossene Gesetze, sondern die Philosophen herrschen (‘Könige’ sein) sollten. Nicht der Mensch, sondern Gott, d.i. die Vernunft (*nous*), sei das Maß aller Dinge, hielt Platon den Sophisten und Demokraten entgegen, und hierüber verfüge nicht die große Menge, sondern die Priester der Vernunft, die Philosophen.

In seinem politischen Hauptwerk *Der Staat (Politeia)* untersucht Platon das Problem des gerechten S. Die Frage nach dem Entstehungsgrund des S. ist rasch beantwortet. «Es entsteht [...] eine Stadt (*polis*), wie ich glaube, weil jeder einzelne von uns sich selbst nicht genügt, sondern vieler bedarf.»¹⁶ Je entwickelter die Bedürfnisse, um so komplexer wird die innere arbeitsteilige Struktur, und es entsteht die Frage nach der gerechten ↑Ordnung. Es ist entscheidend, daß Platon zur Beantwortung dieser Frage den S. als eine Ganzheit (Totalität oder System) betrachtet, in der die Einzelnen bzw. die sozialen Gruppen lediglich als Glieder (Momente, Elemente) aufgefaßt werden. So entsteht der gerechte S. als eine ‘harmonische Ordnung’, wenn «Jeder das Seinige verrichtet», indem er diejenigen Aufgaben übernimmt, «wozu seine Natur sich am geschicktesten eignet». Keinesfalls dürfe der Einzelne sich einmischen in Angelegenheiten, für die er nicht befähigt sei. Da der S. aus einer Vielzahl von Menschen bestehe, könne man ihn auch als einen einzigen ‘großen Menschen’ ansehen und ihn analog zur menschlichen ↑Seele betrachten. Den drei Bestandteilen der Seele (Vernunft, Wille und Begierde) entsprechen drei Stände im Staate: der Vernunft die ‘Weisen’ und ‘Philosophen’ als S. lenker (oder Politiker im modernen Sinne des Wortes), dem Willen die ‘Krieger’ und ‘Wächter’ (das entspricht etwa dem Militär- und Beamtenstand), und der ‘Begierde’ die Bauern, Händler, Handwerker und Tagelöhner.¹⁷

Der S. ist wohlgeordnet, harmonisch und daher gerecht, wenn er eine *Einheit* bildet. «Alles Gute liegt für die Stadt in ihrer *Einheit*»¹⁸; sie erhält Frieden und Freundschaft im Inneren¹⁹, sie hilft die Verteidigungsfähigkeit nach außen zu bewahren. Der Einheit zuliebe muß das Wachstum der Stadt begrenzt werden²⁰; ihr zuliebe werden Frauen und Männer gleich erzogen, ihr zuliebe müssen auch die Familie und das Privateigentum fallen: Frei von Streit, stark und glücklich ist die Gemeinschaft, in der alle mit allen verwandt sind und dieselben Dinge mit ‘mein’ und ‘nicht mein’ bezeichnen.²¹ Die alles entscheidende Einheit können der *polis* allein die Philosophen sichern, weil allein sie die Erkenntnis des Guten erreicht haben. Der Einheit des S. als oberstem Ziel dient die S.kunst auch in der begrifflichen Fassung, die Platon ihr im *Politikos* gegeben hat. Die Repräsentanten der S.formen, die durch die Dominanz eines Teils der Bürgerschaft bestimmt sind – der Monarchie, Oligarchie und Demokratie –, verdienen nicht einmal den Namen ‘Politiker’; da sie nicht das Wohl der Gesamtheit der *polis* und damit ihre Einheit im Blick haben; sie sind vielmehr ‘Stasiastiker’, Förderer nur einer Partei und damit des Bürgerkriegs.²² Platons «*konservative Utopie*»²³ kennt keine Differenzierung von Privatsphäre und Öffentlichkeit. Sie faßt beide Sphären zu einer nahezu allumfassenden materiellen (Gütergemeinschaft, d.h. gemeinsamen Grund-

besitz und Gemeineigentum an den Sklaven, sowie Weiber- und Kindergemeinschaft) und ideellen (Religions- und Kultgemeinschaft) Einheit zusammen. Dabei ist jedoch zu beachten, daß diese Gemeinschaft sich nur auf eine relativ schmale, von jeder körperlichen Arbeit befreite Oberschicht bezieht. Das für die damalige *polis* typische ‘Volk’ ist in Platons Modell aus dieser politischen Gemeinschaft, d.h. von der Mitbestimmung in der *polis* ausgeschlossen. Deshalb gilt Platon bei nicht wenigen als der historisch erste Theoretiker eines elitären Totalitarismus.²⁴ Seine relative Geringschätzung der Bedeutung von Gesetzen bzw. der Form der ‘Gesetzesherrschaft’ für die *polis* als einer gegenüber der persönlichen Weisheit und Erfahrung der Regierenden bloß ‘zweitbesten’ Ordnung²⁵, so auch noch in den insgesamt weniger ‘utopischen’ Alterswerken *Politikos* und *Nomoi*, ist seit Aristoteles immer wieder kritisiert worden.

Im Gegensatz zu Platon hat Aristoteles den S. nicht als unteilbare Einheit, sondern als gegliederte *Vielheit* angesehen. Wenn nach Aristoteles «der Staat zu den naturgemäßen Gebilden gehört, [...] und der Mensch von Natur ein nach der staatlichen Gemeinschaft strebendes Wesen ist», so ist mit ‘Natur’ zunächst die Besonderheit des Menschen gemeint, «das einzige Lebewesen» zu sein, «das Sprache besitzt». Die Sprache ist «dazu bestimmt, das Nützliche und Schädliche deutlich kundzutun und also auch das Gerechte und Ungerechte. Denn das ist eben dem Menschen eigentümlich *im Gegensatz zu den Tieren, daß er allein fähig ist, sich vom Guten und Schlechten, von Recht und Unrecht Vorstellungen zu machen. Die Gemeinschaftlichkeit dieser Vorstellungen ruft aber eben das Haus und den Staat ins Leben.*»²⁶ Menschliche Lebensgemeinschaften wie ‘Haus’(halt) (*oikos*) oder S. (*polis*) beruhen demnach auf gemeinsam geteilten, sprachlich vermittelten, also vernünftigen – das griech. Wort für ‘Sprache’ ist ‘*logos*’ – Rechts- und Moralvorstellungen. Sowohl Haushalte als auch der S. sind nach Aristoteles ethische und rechtliche Gemeinschaften und damit grundsätzlich verschieden von allen tierischen Sozietäten. Sie unterscheiden sich jedoch auch untereinander, und zwar nicht nur quantitativ, durch die Zahl ihrer Mitglieder, sondern auch qualitativ, durch ihren jeweilig unterschiedlichen Zweck. In den Haushalten geht es den Menschen um die Befriedigung ihrer unmittelbaren physischen Bedürfnisse (Fortpflanzung, Nahrung, Wohnung etc.). Der S. aber bedarf v.a. des Rechts (*dikaion*) und der Gerechtigkeit (*dikaiosyne*) als Voraussetzung für das ‘gute’ oder ‘sittliche’ Leben seiner Bürger. Er ist demnach weder ein einziger großer Haushalt, wie ihn die ‘Barbaren’ kennen (Aristoteles denkt offenbar an die alt-orientalischen Patrimonialstaaten) und im Grunde auch Platon vertreten hatte²⁷, noch eine bloße Vermehrung der Haushalte, wie die ursprünglich auf Verwandtschaftsverhältnissen beruhende Dorfgemeinschaft (*kome*). Der S. (*polis*) entsteht zwar formell bloß wiederum durch die Zusammenfassung mehrerer Dörfer, und von daher mag es scheinen, als ginge es auch ihm um das ‘bloße Leben’. Dem Wesen nach aber geht es im S. um das ‘vollendete Leben’, um das ‘Endziel völliger Selbstgenügsamkeit’ (*autarkeia*). Hierin besteht nach Aristoteles

les das Merkmal des S. oder der ‚politischen Gemeinschaft‘ (*politiké koinonía*), sein eigentliches, sittliches Wesen; er ist nicht lediglich größer als alle anderen Gemeinschaften, indem er diese umfaßt, sondern er ist auch «die vornehmste von allen», wegen des von ihm angestrebten «vornehmsten aller Güter», der sittlichen Selbstgenügsamkeit.²⁸

Es ist charakteristisch für Aristoteles, daß nach ihm nicht alle S. dieses höchste Ziel der Sittlichkeit erreichen oder auch nur anstreben, sondern nur die griech. Stadtstaaten (*poleis*). Die S. der ‚Barbaren‘ (der Nicht-Griechen) vermögen sich nicht auf das sittliche Niveau der *polis* zu erheben. Dies liegt daran, daß die Griechen ‚Freie‘ (*eleutheroi*) und als solche untereinander auch ‚Gleiche‘ (*homoioi*) und ‚Freunde‘ sind; insofern ist auch der Begriff der ‚Gemeinschaft‘ nur für die *polis* gültig; die ‚Barbaren‘ aber – ähnlich wie ursprünglich die Griechen selbst – sind bloße Untertanen oder Knechte, wenn nicht gar Sklaven ihrer jeweiligen Herren (*despotes*), auch und gerade wenn diese sich Könige oder Gott-Könige nennen. Die freien Griechen sind *S.bürger* (*polites*; ↑Bürger), sie sind nicht nur, wie alle Bewohner des staatlichen Territoriums (also auch Frauen, Kinder, Ausländer, Sklaven) den Gesetzen (*nomoi*) unterworfen, sondern sie sind als aktive Mitglieder des S. zugleich Gesetzgeber (*nomothetes*), indem sie an den öffentlichen Beratungen (*bouleuomenon*), am Richten (*krisis*) und an der Regierung (*arche*) teilhaben. «Jeden [...], dem in einem Staat der Zutritt zur Teilnahme an der beratenden und richtenden Staatsgewalt desselben offensteht, haben wir auch als Bürger eben dieses Staates zu bezeichnen und den Staat selbst, um es kurz zu sagen, als eine Vielheit solcher Bürger von ausreichender Zahl zu einem selbstgenügsamen (*autarkes*) Leben.»

Aristoteles hat die Verfassungen zahlreicher griech. wie nicht-griech. S. intensiv und vergleichend untersucht²⁹; er ist einer der Gründungsväter nicht nur der politischen Philosophie, sondern auch der *politischen Wissenschaft* geworden. Er wußte sehr wohl, daß nicht alle empirisch existierenden Regierungssysteme – am wenigsten die der Tyrannis – als Verfassungen (*politeiai*) in dem von ihm selbst definierten, normativen Sinne gelten können³⁰, und daß nicht alle Verfassungen die S.bürgerschaft im gleichen Sinne regeln. «Der Staatsbürger wird also je nach der Verfassung ein anderer sein. Und daher paßt denn die von uns gegebene Bestimmung des Staatsbürgers in einer Demokratie ganz vorzugsweise».³¹ Daraus ließe sich wohl schließen, daß Aristoteles die Demokratie als höchste Entwicklungsstufe und damit als Ziel oder Endzweck aller S.- und Verfassungsformen ansieht. Tatsächlich nimmt er an dieser Deduktion jedoch eine nicht unerhebliche soziologische Modifikation vor.

Demokratie ist nämlich nicht nur ‚Herrschaft des Volkes‘; sie wurde auch in der Antike schon als ‚Mehrheitsherrschaft‘ und damit auch als ‚Herrschaft der Armen‘ verstanden, da in den meisten griech. *poleis* die arme Bevölkerung (Bauern, Händler, Handwerker, Tagelöhner usw.) die Mehrheit des freien Volkes (*demos*) bildete. Demokratie in diesem Sinne hielt Aristoteles freilich für nicht oder kaum besser als eine ‚Herrschaft der Reichen‘ (Oligarchie); beide haben nicht das

Gemeinwohl bzw. ‚Selbstgenügsamkeit‘, sondern den eigenen Nutzen im Auge.³² Nun betrachtet aber Aristoteles die verschiedenen Verfassungen nicht nur *normativ*; er berücksichtigt stets auch die *empirischen* (gesellschaftlichen, natürlichen) Bedingungen ihrer Daseinsweise. Dabei erweisen sich ihm die *Mischformen* aus Oligarchie und Demokratie, nämlich *Aristokratie* und *Politie*, als *bestmögliche* S.formen, wobei die Aristokratie eher der Oligarchie, die *Politie* hingegen der Demokratie nahesteht. Für die Mehrzahl der *poleis* – nur an diese denkt Aristoteles – erscheint ihm schließlich die *Politie* als die geeignetste Verfassung.³³ In ihr sind alle ‚Freien‘ zugleich auch S.bürger (Merkmal der Demokratie); die Ämter aber werden nicht durch Los, sondern durch Wahl (Merkmal der Aristokratie/Oligarchie) bestimmt, wobei aber keinerlei Zensus (wie in der Oligarchie) gelten darf, so daß die Ämter allen offen stehen (wie in der Demokratie). Soziale Voraussetzung der *Politie* ist nach Aristoteles allerdings das Vorhandensein einer breiten gesellschaftlichen *Mittelschicht* und eines bescheidenen Wohlstandes – ein Zustand, der zwar relativ selten anzutreffen, durch geeignete Sozialpolitik aber annäherungsweise zu erreichen sei.³⁴ Mit diesen Überlegungen kann Aristoteles schließlich auch als Begründer der *politischen Soziologie* gelten.

Wie Aristoteles in seiner *Ethik* die Tugend als ein Mittleres zwischen entgegengesetzten Neigungen und Leidenschaften bestimmt hatte, so gilt ihm in der Gesellschaft der «mittlere Besitz» und in der Politik die richtige Mischung aus den gegensätzlichen S.verfassungen als das rechte *Maß* (*metrion*). Deshalb ist es zutreffend, wenn gesagt wird, nach Aristoteles sei nicht die Demokratie schlechthin, sondern der sozial und politisch gemäßigte, demokratische *Verfassungsstaat* (dies ist in etwa der Wortsinn von ‚*politie*‘) die ‚beste menschenmögliche S.verfassung‘ (Sternberger). Bedenkt man, daß in der aristotelischen Philosophie die höchste Entwicklungsform stets auch der eigentliche Zweck und hier also das praktische Ziel der Politik ist, so stellt sich die Frage, wie die sozialen Voraussetzungen eines demokratischen Verfassungsstaates zu schaffen seien. Ansätze hierfür finden sich durchaus schon bei Aristoteles.³⁵ (Martha Nussbaum hat diese Frage unter heutigen Bedingungen erneut aufgegriffen und dabei die Programmatik eines «aristotelischen Sozialdemokratismus» umrissen.³⁶)

Die philosophische und wissenschaftliche Pionierleistung des Aristoteles, auch auf dem Gebiet der Politik und des S., hat allerdings ihre *Grenzen*. Einesteils sind diese Grenzen nicht individuelle, sondern die einer ganzen Epoche. Die *Antike* kennt, zumindest bis zur Entstehung des Christentums, nicht den universellen Begriff der Menschheit als eine ethische, politische oder rechtliche Kategorie und daher auch keine ↑*Menschenrechte*. Das aristotelische Gleichheitsverständnis (↑Gleichheit/Ungleichheit) ist partikularistisch, allein auf die ‚freien‘ Griechen bezogen, nicht universalistisch. Auch die Geringschätzung (körperlicher) Arbeit ist in der klassischen Antike verbreitete Ansicht.³⁷ Andernteils beruht die heutige Kritik an Aristoteles‘ Begrenztheit auf Mißverständnissen. Wenn er im Zusammenhang mit den verschiedensten Menschengruppen im-

mer wieder von deren ‚Natur‘ (*physis*) spricht, so ist nicht die biologische Natur, sondern stets deren *gesellschaftlich* bestimmtes ‚Wesen‘ gemeint³⁸; der Vorwurf des biologistischen Rassismus bzw. Sexismus ist ungerechtfertigt. Dennoch bleibt die Tatsache bestehen, daß Aristoteles unaufhebbare und daher gerechtfertigte³⁹ Wert- und Rangordnungen unter den Menschen unterstellt und daraus entsprechende politische Konsequenzen ableitet: Männer seien gegenüber Frauen überlegen, ‚Freie‘ gegenüber Sklaven, Kopfarbeiter gegenüber Handarbeitern, Griechen gegenüber ‚Barbaren‘. Dies entspricht keineswegs einem allgemeinen Vorurteil der griech. Antike.

Der *Hauptmangel* von Aristoteles' S.theorie besteht in der *Geschichtslosigkeit* seiner Gegenstandsbetrachtung. Der teleologische Grundzug seiner Philosophie bleibt für die Analyse der historischen S.formen ungenutzt. Den Mangel an historischer Sichtweise teilt er allerdings mit den meisten der philosophischen Autoren der Antike. Die Griechen haben zwar u.a. auch die wissenschaftliche Geschichtsschreibung begründet (Herodot, Thukydides⁴⁰), und Aristoteles entnimmt der ↑Geschichte einen großen Teil seines empirischen Materials. Aber er entdeckt in den historischen Tatsachen keine langfristige Entwicklung; sie liegen ihm vielmehr gleichsam zerstreut nebeneinander. Allenfalls, dies gilt insbes. von den S.- und Verfassungsformen, besteht zwischen diesen Formen ein *zyklischer* Zusammenhang. *Polybios* hat diese Vorstellung für seine spätere Darstellung der röm. Geschichte zu nutzen gewußt. Geschichte als Zyklus, als ewige Wiederkehr des Gleichen, orientiert an der scheinbaren Bewegung der Himmelskörper, d.h. Geschichte ohne Veränderung, geschweige denn Fortschritt, – hierin besteht jedenfalls ein Grundzug der antiken Geschichtsphilosophie. (Für die S.philosophie im engeren Sinne blieb die Vorstellung eines Zyklus der Verfassungsformen dennoch auch in der neueren Zeit noch von Bedeutung; sie spielt etwa bei *Machiavelli* und auch bei *Marx* eine Rolle.) Auch in einem anderen wichtigen Punkt scheint⁴¹ Aristoteles, bei aller soziologischen Empirie, relativ begrenzt: in der konkreten Analyse von *Macht, Herrschaft und Gewalt*. Wie Platon, nur mit anderer Methode fragt er letzten Endes in *normativer* Absicht nach dem besten S., und in dem ist Herrschaft, jedenfalls aber die vernunftlose Gewalt zu minimieren. Moderne Aristoteliker – wie etwa *Sternberger* – sehen allerdings darin, etwa gegen *Machiavelli*, *Marx* und *Weber*, den Vorzug der aristotelischen *Politik*.⁴²

2.2.3 Vom republikanischen Imperium zum kaiserlichen ‚Weltreich‘ – Rom

Zwischen dem 2. und dem 1. Jh. v.u.Z. war es der röm. Republik gelungen, die Hegemonie der hellenistischen Diadochenreiche zu brechen (Makedonienkriege) und selbst die Vorherrschaft auch im östlichen Mittelmeerraum zu übernehmen. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte sich Rom in zahlreichen ‚Ausscheidungskämpfen‘ zunächst auf der (süd-)italischen Halbinsel gegen Etrusker, Latiner, Samniten u.a. Völker, dann auch im westlichen Mittelmeerraum (Punische Kriege gegen Karthago) durch Annexionen, Unterwerfungen (Tribu-

tionierung) und Gründung von Kolonien bereits als Vormacht durchgesetzt. Rom war damit das erste *republikanische Imperium* in der Geschichte geworden.

Die Tendenz zur Bildung von Imperien, d.h. ‚Imperialismus‘ im weiten Sinne des Wortes, ist jeder politischen Herrschaftsordnung, insbes. ihrer entwickelten Form als S. inhärent. Die Fähigkeit von S., sich tatsächlich zu Imperien auszuweiten, hängt weitgehend von der Entwicklung materieller und kultureller Herrschaftstechniken ab, also insbes. von der des Militär- und Verkehrswesens, der Geldwirtschaft, der Bürokratie usf. Entsprechend variantenreich ist der ‚Imperialismus‘ in der Geschichte bis in die Gegenwart hinein aufgetreten. Unter einem ‚Imperium‘ ist nicht die bloße (territoriale) Expansion eines S. zu verstehen, und auch nicht die Tatsache, daß einzelne S. sich in historisch bestimmten Situationen zur Führungsmacht in einem Bündnis aufschwingen, wie dies von den verschiedenen griech. Städtebündnissen (Symmachien) her bekannt ist. Von einem Imperium läßt sich erst dann sprechen, wenn es einem S. (als Zentrum) gelingt, ein territorial und bevölkerungsmäßig großes Gebiet jenseits dieses Zentrums (als Peripherie) in seinen Macht- und Herrschaftsbereich einzugliedern, v. a. um sich die ökonomischen – aber nicht notwendig nur diese – Ressourcen des erweiterten Raums systematisch und dauerhaft anzueignen, ohne daß dieses Gesamtsystem einer einheitlichen politisch-rechtlichen Organisationsform unterworfen wäre. Tatsächlich können die Formen imperialer Aneignung und Ausbeutung höchst variabel sein, ebenso wie die rechtliche, politische usw. Stellung der einzelnen unterworfenen S., Völker oder Individuen in diesem Gesamtsystem.

Die Besonderheit des röm. Imperiums liegt nicht in seiner geographischen Ausdehnung, sondern v. a. darin, daß es in der Lage war, nicht nur seine imperialen Herrschaftstechniken über lange Zeiträume hinaus evolutionär zu entwickeln, sondern sie, je nach den regionalen Verhältnissen, auch flexibel zu gestalten. Dies war eine der Voraussetzungen seiner historisch ungewöhnlich langen Existenz. Die Analyse der Besonderheiten des röm. Imperialismus führt zu der Einsicht, daß die Herrschaft Roms nach Außen auf einer nicht minder komplexen und gleichwohl flexiblen Herrschaftsordnung nach Innen basierte, wobei innere und äußere Verhältnisse bei dem so expansiven röm. S.wesen naturgemäß in steter Wechselbeziehung standen. Dies gilt v.a. für die republikanische Periode (etwa 500 – 30 v.u.Z.). Für die Kaiserzeit (30 v.u.Z. – 476 n.u.Z.) läßt sich, trotz der Unterscheidung zwischen frühem ‚Prinzipat‘ und späterem ‚Dominat‘, eine entsprechende Flexibilität nicht mehr feststellen.

Die Verfassung der röm. Republik⁴³ erschien neuzeitlichen Politik- und S.theoretikern – wie *Machiavelli*, *Montesquieu* u.a. – als eine der ‚bewunderungswürdigsten‘ der Weltgeschichte, nicht weil sie in sich logisch stringent einem abstrakten ideellen Entwurf folgte, sondern weil sie sich permanent an die jeweiligen Machtverhältnisse zwischen den sozialen Klassen anzupassen wußte und damit die Einheit des S. und insbes. die Macht der (sich allerdings sozial wandelnden) röm. Oberschichten durch alle evolutionären und ‚revolutionären‘ Veränderungen hindurch zu erhalten ver-

mochte.

Die *römische Republik* war – trotz gewisser demokratischer Institutionen mit historisch wechselndem politischen Gewicht – stets eine mehr oder minder ausgeprägte *Aristokratie*, kritischer gesprochen: sie war wohl die meiste Zeit eine Oligarchie. Das wichtigste Organ, mit dem die röm. Oberschicht (Patriziat, später auch sog. Ritter und reich gewordene Plebejer) ihre politische Herrschaft ausübte, war der (Ältesten-)Rat (*senatus*), in dem die Oberhäupter der patrizischen Familien oder Sippen und die ehemaligen obersten Magistrate (Konsuln, Prätores etc.) vertreten waren; dies galt faktisch auch noch, als die Senatoren formell durch Volkswahl bestimmt worden sind. Die formellen Befugnisse des Senats haben sich im Laufe der Zeit erheblich verändert und sie waren vorübergehend auch faktisch eingeschränkt, etwa zugunsten der Volksversammlung (*comitia*) oder bestimmter staatlicher Beamter (*magistratus*), die als Vertreter der unteren Volksschichten (*plebs*) fungierten (Volkstribune u.a.). Die eigentümliche Macht des röm. Senats bestand darin, daß er, obwohl vielfach nur beratendes Organ für Magistrate, Gerichte und Volksversammlung, aufgrund des persönlichen Prestiges seiner Mitglieder in höchstem Maße einflußreich war, d.h. die Entscheidung der jeweiligen Behörden resp. Institutionen indirekt, aber in der Regel wirksam (mit-)bestimmte.

Das «Geheimnis» der Senatsmacht ist bis zu einem gewissen Grade durch das sog. Klientelwesen zu erklären. Dabei handelte es sich um ein informelles persönliches Verhältnis einer Person mit hohem Ansehen (Patron) zu Personen mit geringerem Ansehen (Klientel) zu wechselseitigem Nutzen; der Patron hatte eine gewisse Fürsorgepflicht gegenüber seinen Klienten, während die Klienten als politische Gefolgsleute des Patrons dessen Positionen bei Wahlen und Abstimmungen in der Volksversammlung u.ä. zu unterstützen hatten. Damit hatten die Senatsmitglieder jeweils eine politische Hausmacht, die sich häufig durch alle Volksschichten hindurchzog und dem politischen Taktieren ein weites Feld bot.

Das zweite Moment, das bei dieser Problematik eine Rolle spielt, ist die Tatsache, daß es sich bei den Senatoren um die Spitzen einer «politischen Klasse» handelte, deren Erfahrung – gelegentlich auch Skrupellosigkeit bis hin zum Mord an politischen Gegnern – auch im Umgang mit einem über lange Jahre unpolitischen, bisweilen aber aufrührerischen Volk es möglich machte, auch in Zeiten der äußeren und inneren Unruhen letztlich – trotz verschiedenster Zugeständnisse – aus den sozialen und politischen Auseinandersetzungen als «geheimer Sieger» hervorzugehen. Das röm. Volk gilt wohl zu Recht als launig, aber es war durch materielle Zugeständnisse, die aus den Tributums des Imperiums gezahlt wurden, immer wieder in seinen politischen Ansprüchen zu begrenzen, um nicht zu sagen: zu «kaufen» gewesen. So kam es, daß die Verfassung der Republik durch noch so bemerkenswerte Aktionen der Plebejer niemals revolutioniert oder demokratisiert, sondern stets nur durch sozial-politische Gegengewichte ergänzt wurde, die durch Prinzipien wie Annuität oder Kollegialität häufig wieder neutralisiert wurden. Das Prinzip «Teile und herrsche» haben die

röm. Oberschichten nach Außen wie nach Innen lange Zeit zu nutzen gewußt, bis sie sich am Ende mit dieser Taktik zumindest um die kollektive politische Macht brachten.

Diese u.a. Strukturen und Prozesse machten die Geschichte der röm. Republik für Analytiker der Politik und der Macht zu einem einzigartigen Laboratorium des Politischen. Dies galt vielfach auch noch für das *Ende der Republik*, das im wesentlichen durch oligarchische Fraktionskämpfe (Intrigen, Verschwörungen) bis hin zum offenen *Bürgerkrieg* zustande kam; das Volk, dessen Mehrheit ohnehin nicht mehr in der Stadt selbst, sondern in den Provinzen lebte, fungierte nur noch als Zuschauer, während die Armee sich mehr und mehr zur entscheidenden politischen Kraft entwickelte. Auf sie gestützt, errichteten Sulla, später Caesar die *unbefristete Diktatur*, während die «Verfassung» bisher nur eine auf 6 Monate befristete Diktatur für den Fall der «Gefahr für das Vaterland» kannte. Caesar gelang es sogar, die Mehrheit des Senats zur Ernennung als «Diktator auf Lebenszeit» zu gewinnen. Am Ende vereinigte er in seiner Person die Funktionen der Heerführer, der Volkstribunen, der Zensoren und sogar des obersten Priesters (*Pontifex maximus*); damit hat er sich indirekt selbst, der Republik aber direkt den Todesstoß versetzt.⁴⁴

Es wäre falsch, das röm. Kaiserreich insgesamt als eine Phase des Niedergangs anzusehen. Äußerlich erlebte das Reich unter Augustus eine Periode des Friedens (*Pax Augusta*) und eine wirtschaftliche und kulturelle Blütezeit. Der allgemeine Niedergang des Reiches setzte erst zwei Jh. später ein. Wenngleich Augustus und seine Nachfolger bemüht waren, den Anschein einer Fortsetzung der Republik zu wahren (Prinzipat), war sie jedoch durch die Dominanz des Kaisertums um ihr eigentliches Wesen – die öffentliche Auseinandersetzung der Klassen, Schichten und Fraktionen des Volkes – und um die politische Macht gebracht. Wenn daher die Geschichte des röm. Kaisertums insgesamt für die Entwicklung der politischen Herrschaftsformen i.e.S. nicht mehr von großer Bedeutung ist, so ist doch ein Moment zu betonen, das zumindest indirekt für die weitere Entwicklung der S.formen von Bedeutung ist: Das Prinzipat ist die *klassische Periode des röm. Rechts*; dies ist zwar vorzugsweise Privat- und nicht öffentliches Recht, aber die Römer haben «das Weltmuster eines Rechts geschaffen, das gegründet ist auf das Privateigentum und den freien Willen»⁴⁵; damit ist es zur Grundlage des modernen Rechts geworden.

3. Der mittelalterliche Feudalstaat

Mit dem «Untergang» des weströmischen Reiches (476) endet – nach herkömmlicher Periodisierung – die europäische Antike und damit eine rund tausendjährige Periode der Dominanz der Stadt über das Land. Die nachfolgende mittelalterliche Kultur beruhte auf der Landwirtschaft; und eine agrarische Gesellschaft ist aus vielerlei Gründen «zur Gewalt verurteilt».⁴⁶ Politik im antiken Sinne findet jedenfalls nicht mehr statt. Die früh-germanischen S.gebilde und die späteren feudalen Gesellschaftsverhältnisse entstehen auf dem Territorium des ehemaligen weströmischen Reiches zwar

durch *Krieg* und *Gewalt*; dies bedeutet aber nicht notwendig den vollständigen Bruch mit der antiken Kultur und Lebensweise. Die germanischen «S.», das fränkische Reich und damit das mittelalterliche Europa entwickeln sich vielmehr aus einer Verschmelzung von barbarisch-germanischen, orientalisch-christlichen und römisch-antiken Elementen, und es entsteht dabei – in einem historisch langfristigen Prozeß – eine ökonomisch, politisch und religiös eigenständige Kultur, die wiederum eine etwa tausendjährige Geschichte haben sollte: das mittelalterliche Feudalsystem.

Basis des spezifisch europäischen Feudalsystems ist eine Variante bzw. ein Grenzfall (M. Weber) patrimonialer Grundherrschaft, die sich aus einer Verbindung von spät-römischen Eigentumsformen und germanischem Gefolgschaftswesen ergeben hat. Beide Momente weisen auf die Völkerwanderungszeit zurück, in deren Folge zahlreiche Städte zerstört und der (Fern-)Handel mehr und mehr zum Erliegen kam. Die gewaltsame Aneignung des röm. Großgrundbesitzes und die Vertreibung bzw. Unterwerfung der ansässigen Landbevölkerung durch die germanischen Heerführer und ihr Gefolge waren die – im wesentlichen negativen – Voraussetzung einer neuen gesellschaftlichen und politischen Organisation. Die materiellen und kulturellen Ergebnisse dieser Vorgänge waren zunächst überwiegend desaströs. Erst nach Jahrzehnten, wenn nicht nach Jh., bildete sich eine neue Produktionsweise und neue rechtlich-politische Organisations- und Lebensformen heraus. So entstand allmählich die eigentümliche Vorstellung eines Obereigentums an Grund und Boden und, damit verknüpft, der Oberherrschaft über die Bevölkerung des eroberten Territoriums, das grundsätzlich dem Führer (König, Herzog) eines erobernden Heeres zusteht, das dieser aber – zumindest teilweise – seinen Gefolgsleuten, je nach deren kriegerischem Verdienst, zur Nutzung überläßt. Die Gefolgsleute werden dadurch einerseits selbst zu Grundherren, stehen aber andererseits weiterhin in einem (wechselseitigen) Vertrauens-(Treue-) und Abhängigkeitsverhältnis zu ihrem militärischen Führer.

Dieses später sog. Lehenswesen, dessen Kern in der Verbindung von dinglichem Besitz (Benefizium, Lehen) und persönlichem Dienst- und Treueverhältnis (Vasallität) besteht, wurde von den fränkischen Karolingern am Ende des 8. Jh. zu einer gewissen Reife und rechtlichen Normierung gebracht, wenngleich sein Höhepunkt erst im 12. oder 13. Jh. erreicht wurde. Eine Besonderheit dieses Systems bestand darin, daß es sich hierarchisch nach «unten» erweitern und reproduzieren ließ, so daß es sich netzartig auch über sehr große Territorien ausdehnen konnte. Es wurde damit in der Folgezeit zu dem wichtigsten strukturbildenden Element für die politische Organisation der mittelalterlichen Gesellschaft in Europa.

An der Spitze der typischen Lehenspyramide stand der König – in der Regel, aber keineswegs notwendig, der größte unmittelbare Grund- bzw. Domäneneigentümer –, der, vorwiegend gegen militärische, aber auch andere Dienstverpflichtungen, Grundherrschaft und Ämter (militärische, verwaltungsmäßige und kirchliche) anfangs auf Lebenszeit, später vererbbar an seine (Kron-)Vasallen (Herzöge, (Mark-)Grafen, (Erz-)Bischöfe)

verteilte, die ihrerseits nun wiederum Boden und Ämter an (After-)Vasallen (Ritter, Ministerialen, Dienstmannen) verleihen konnten usw. Am unteren Ende der gesellschaftlichen Pyramide standen schließlich die Leibeigenen der adligen Gutshöfe, die unfreien (Hörige) und die freien Bauern als die eigentlichen landwirtschaftlichen Produzenten, die den materiellen Reichtum des gesamten Systems erzeugten, dessen «Überschuß» dann durch persönliche Arbeitsleistungen, Naturalabgaben, Steuern usw. an die jeweiligen Herren weitergegeben wurde.

Eine besondere Rolle in diesem – idealtypisch, nicht unbedingt auch in der Realität – unilinearhierarchischen System spielte die *Kirche*. Zum einen – v.a. in der Frühzeit – waren die kirchlichen Würden- und Amtsträger (Bischöfe, Äbte, Prälaten) voll in das weltliche, ökonomisch-politisch-rechtliche System des Lehenswesens integriert. Als Lehensnehmer (Vasallen) unterschieden sie sich nicht von ihren weltlichen Pendants; allenfalls waren sie persönlich vom Kriegsdienst ausgenommen, nicht jedoch von den allgemeinen – auch militärischen – Dienstverpflichtungen gegenüber ihren Lehnsherren. Sie unterschieden sich aber durch ihre geistlichen Funktionen von den weltlichen Vasallen. Dies galt v.a. für die Bischöfe von Rom, die seit den ersten nachchristlichen Jh. eine geistlich-kirchliche Führungsrolle beansprucht hatten und in dieser Rolle auch später von den fränkischen Herrschern, v.a. von den Karolingern, gegen innerkirchliche und weltliche Konkurrenten unterstützt wurden. Aus dem Bündnis der Karolinger mit dem Papsttum hat sich schließlich das mittelalterliche Kaisertum entwickelt. Die Krönung Karls des Großen durch Papst Leo III zum Nachfolger der röm. Kaiser machte einerseits – zumindest theoretisch – Karl zum unumschränkten Herrscher der (westlichen) Christenheit; sie bestätigte aber andererseits auch das Recht und die Macht des röm. Bischofs, die Kaiserwürde zu verleihen. Es entstand ein potentieller Konflikt zweier Machtansprüche, der durch die unbestrittene Hegemonie der Karolinger zunächst noch verdeckt blieb. Damit war aber ein Grundproblem mittelalterlicher Politik aufgeworfen: der Kampf zwischen Kaiser und Papst, zwischen weltlicher und geistlicher Macht um die Hegemonie im «Heiligen Römischen Reich»; er sollte schließlich unter historisch veränderten Konstellationen im Investiturstreit des 11. und 12. Jh. mit größter Heftigkeit ausbrechen.

Bei aller Besonderheit ist dieser Konflikt doch nur als eine Variante des dem Lehensfeudalismus inhärenten Widerspruchspotentials zu begreifen. Der oben idealtypisch skizzierte Pyramidenbau des Systems setzt eine stabile Verteilung der militärischen und geistlichen Macht voraus. Tatsächlich war eine solche Stabilität und Eindeutigkeit historisch fast nie gegeben, nicht an der Spitze und schon gar nicht im mittleren Bereich der Pyramide, der in der Realität stets von heftigen Konflikten und Fehden zwischen den Vasallen, bisweilen auch mit den jeweiligen Lehensherren, gekennzeichnet war. Vielfach kam – neben äußeren Konflikten (Muslime, Ungarn, Mongolen, Kreuzzüge) – dann auch noch der Widerstand der Basis (Bauernaufstände, Ketzerbewegungen, städtische Freiheitsbestrebungen) gegen die zahlreichen Feudallasten hinzu, so daß Insta-

bilität eher die Regel denn die Ausnahme war. Das Reich zerfiel, wurde wieder rekonstruiert, einzelne Teile verselbständigten sich, wurden wieder unterworfen, neue Reichsteile kamen hinzu, ehrgeizige Vasallen versuchten, die Oberherrschaft an sich zu reißen, wurden darin von nicht minder ehrgeizigen Konkurrenten behindert oder als Bündnispartner befördert usw. Die Oberhoheit des Kaisers wurde seit dem 10. Jh. weder im westlichen Frankenreich (Frankreich) noch in England oder den nördlichen Teilen des Kontinents anerkannt, wo sich selbständige Königtümer herausgebildet hatten. Ähnlich war es um die Vorherrschaft des Papstes – und des Kirchenstaates – in Italien bestellt. Anstelle der idealen Lehenshierarchie herrschte faktisch häufig eher ein anarchischer Krieg aller gegen alle. So läßt sich z. B. die Kapetinger-Herrschaft im Frankreich der ersten Hälfte des 11. Jh. zutreffender als eine Ansammlung von sich gegenseitig bekämpfenden Räuberbanden denn als eine feudale Monarchie beschreiben; das dt. Raubrittertum im 13. und den folgenden Jh. ist nur ein weiteres Beispiel.

Die Ursachen für derart chaotisierende Erscheinungen⁴⁷ liegen zum einen in den mangelnden materiellen (ökonomischen, finanziellen, technischen) Voraussetzungen zur Durchsetzung eines zentralisierten, bürokratisch-rationalen Herrschaftssystems⁴⁸, zum anderen aber auch in der problematischen Legitimationsbasis der okzidentalen Feudalherrschaft, die in letzter Instanz auf bloß faktischer, aber aus den genannten materiellen Bedingungen fast nie dauerhaft monopolisierbarer Gewalt beruhte; deshalb wurde den entsprechenden politischen Gemeinwesen, dem ‹Reich› wie den mehr oder minder unabhängigen ‹nationalen› Königtümern, von späteren Historikern, S.rechtlern und Soziologen der S.charakter vielfach abgesprochen.⁴⁹ Jedenfalls wurde dieses auf bloß faktischen Gewaltverhältnissen gegründete, dezentralisierte, vielfach gar fragmentierte, also eher oligopolistische als monopolisierte Herrschaftssystem durch charismatische, traditionale, legale oder christlich-mythische Geltungsgründe allenfalls stabilisiert, aber in seiner jeweiligen Besonderheit nur in Ausnahmefällen (z.B. der Karolingerherrschaft) legitimiert. So war etwa der Treueid, den die Vasallen gegenüber ihrem Herren feierlich abzulegen hatten und der einer spezifisch feudalen Ethik der Ehre entsprach, faktisch doch nur insoweit verpflichtend, als der Herr auch tatsächlich über eine entsprechende (Schutz-)Macht verfügte, die er im Konfliktfall erfolgreich einzusetzen vermochte. Ähnliches galt für das zersplitterte feudale Rechtssystem, in dem die Gerichtsbarkeit entsprechend der Lehenshierarchie auf die jeweiligen Grundherren als Gerichtsherren verlagert war. Zudem herrschte ein kaum überschaubarer Rechts- und Gesetzespluralismus. In den verschiedenen Reichsteilen galt sehr unterschiedliches, teils röm., teils germanisches, teils geschriebenes, teils ungeschriebenes (Volks-)Recht, das vielfach noch durch regionale oder lokale Besonderheiten und durch Eigenwilligkeiten der jeweiligen Gerichtsherren modifiziert, wenn nicht gebrochen wurde.

Daß dieses System trotz seiner Schwächen auch außerhalb der relativ kurzen Perioden machtmäßiger Stabilität und Zentralisation überhaupt einigermaßen

funktionieren konnte, lag nicht zuletzt an der integrierenden und stabilisierenden Funktion des christlichen Glaubens und der relativ einheitlichen rechtlichen und institutionellen Organisation der mittelalterlichen Kirche. Das durch die Kirche vermittelte religiös-mythologische Weltbild des frühen und hohen Mittelalters idealisierte das Prinzip der hierarchischen Struktur des Feudalsystems zum Abbild der göttlich-kosmischen Ordnung und damit zu einer weltlichen Erscheinungsform göttlicher Gerechtigkeit. Die im Spätmittelalter aus dem hierarchischen Modell weiterentwickelte Konzeption einer gottgewollten Drei-Stände-Ordnung (Geistlichkeit, Adel, Volk, mit den Funktionen: Denken und Beten, Herrschen und Kämpfen, Arbeiten)⁵⁰ entsprach einerseits einem uralten, dem Christentum wohlvertrauten trinitarischen Denkmuster und erinnert andererseits entfernt an das platonische Stände(staats)modell. (Zur mittelalterlichen Theorie von Politik und Staat vgl. die entsprechenden Abschn. in ↑Politik.)

4. Der Nationalstaat

4.1 Der früh-neuzeitliche Einheitsstaat

Wie die weitreichende Zerstörung der südeuropäischen Städte und des (Fern-)Handels eine wichtige Voraussetzung des späteren Feudalsystems war, so kündigt das Wiederaufblühen des italienischen bzw. die Entstehung des mitteleuropäischen Städtewesens und des Handels seit etwa Mitte des 11. Jh. das allmähliche Ende dieses Systems an. Die ökonomische Voraussetzung hierzu war ein wachsender landwirtschaftlicher Überschuß, der durch Erweiterung der Anbauflächen (Rodungen) und die Verbesserung der agrarischen Produktionsweise erzielt werden konnte, und den sowohl die freien und halbfreien Bauern als auch die feudalen Gutsherren gegen handwerkliche Produkte auszutauschen pflegten. Wo nicht schon zahlreiche ältere Stadtsiedlungen bestanden, wie etwa im Mittelmeerraum, entstanden nun – in der Umgebung der großen, bewehrten Gutshöfe (Burgen) und an verkehrsgünstigen Orten – erstmals Plätze für regelmäßige Märkte, später dauerhafte Ansiedlungen von Handwerkern, Händlern usw., die rasch zu Städten mit mehreren tausend, manchmal zehntausenden Einwohnern anwuchsen. Die wichtigste soziale Folge dieses Prozesses der Stadtbildung bzw. –entwicklung war die Entstehung eines neuen gesellschaftlichen Standes, der eine zunehmende Bedeutung innerhalb der gesellschaftlichen und politischen Organisation des Feudalismus erlangte. An die Stelle der klassischen Feudalhierarchie (Adel, Kirche, Bauern) trat im Spätmittelalter das ‹Drei-Stände›-Modell (Adel, Kirche, Bürgertum). Während die Bauern – auch die freien – im klassischen Modell so gut wie keine politischen Rechte besaßen, vermochten sich die (Korporationen der Stadt-)Bürger als ‹dritter Stand› nach und nach nicht nur negative Freiheitsrechte, sondern auch positive politische Partizipationsrechte in den ständischen Vertretungskörperschaften von den Feudalherren zu erkaufen, manchmal auch zu erkämpfen, – ein Vorgang, der eine erhebliche Landflucht zur Folge hatte und die Befreiung der Bauern von den ärgsten Feudallasten begünstigte (12.-14. Jh.). In Italien, wo die antike Zivilisa-

tion und die Städte nie ganz untergegangen waren, konnten sich in dieser Periode sogar selbständige Stadtstaaten bilden, deren ökonomische Überlegenheit und interne bürokratische Rationalität den späteren monarchischen Einheitsstaaten als Vorbild dienten.

Der politische Aufstieg des (in Zünften und Gilden organisierten) Stadtbürgertums und die Herausbildung einer städtischen Oberschicht (Patriziat) war freilich nicht eine automatische Folge seiner ökonomischen Funktion; mindestens ebenso wichtig war die politische Schwäche des alten Feudalsystems mit seiner typischen Unfähigkeit, langfristig gesellschaftliche Stabilität zu gewährleisten.⁵¹ Einerseits war diese jedoch eine notwendige Voraussetzung weiterer wirtschaftlicher Entwicklung, wie sie die neue gesellschaftliche Arbeitsteilung und damit das Städtewesen, die Entwicklung des Waren- und Geldverkehrs (Gewerbe und Handel) prinzipiell möglich machte; andererseits war es nun mehr und mehr die ökonomische Überlegenheit selbst, etwa durch eine rationalere Organisation der Gutshöfe zu umfassenderen Domänenwirtschaften, die es einzelnen Feudalherren erlaubte, die scheinbar ewigen feudalen Zwistigkeiten in «Ausscheidungskämpfe» um die endgültige Vormacht innerhalb eines großen, «nationalen» Territoriums zu verwandeln und dadurch schließlich den «inneren Frieden» herzustellen.⁵²

«Der Sieger bildet das Integrationszentrum einer größeren Herrschaftseinheit; er bildete die Monopolzentrale einer Staatsorganisation [...]»⁵³ Wichtig war dabei, daß die besiegten Angehörigen des Hochadels durch die Verwandlung der alt-feudalen Pflicht zur Hoffahrt in eine Art Residenzpflicht am königlichen Hof – mit königlich gesicherten, großzügigen Feudalrenten – in das neue zentralistische Herrschaftssystem inkorporiert werden konnten, wie das klassisch am französischen Königshof gelang.⁵⁴ In dieser Zeit kam das Wort «*État*» (Staat, *state*, *stato* etc.) anstelle von «*res publica*», «*civitas*» oder «*societas civilis*» auf, das ursprünglich freilich den auch noch heute eigentümlich mehrdeutigen Sinn des Wortes «Hofstaat» hatte.⁵⁵

Für den Sieg in diesen Ausscheidungskämpfen spielten militärische und wirtschaftliche Bündnisse der Städte (resp. des städtischen Patriziats) mit einzelnen Feudalherren, die ihnen dafür wiederum wirtschaftliche und politische Privilegien («Freiheiten», Partizipationsrechte) einräumen mußten, häufig eine wichtige Rolle. So war es für den Typus der im 15. und 16. Jh. entstehenden neuartigen S.gebilde wichtig, ob sich die Städte eher mit den zentralistischen (wie etwa in Frankreich) oder mit den dezentralen Mächten (wie etwa in Deutschland) verbündeten. Entsprechend kam es langfristig entweder zur Herausbildung eines zentralistischen Einheitsstaates (Frankreich) oder eines eher dezentralen (föderalen) Systems kleinerer Territorialstaaten (Deutschland), die intern – wenigstens in den entwickelteren S. – eine durchaus ähnlich zentralistische Struktur aufwiesen.

In beiden Fällen war es aber charakteristisch, daß der jeweils am Ende siegreiche Fürst sich des neuen S.gebildes nunmehr insgesamt als seines persönlichen Patrimoniums zu bedienen suchte, das er freilich nicht mehr auf die mittelbare Weise des Feudalherrn (mittels Lehen usw.), sondern mit den Methoden rationaler Or-

ganisation unmittelbar verwaltete oder verwalten ließ, wie sie die frühbürgerlichen Stadtstaaten Italiens und die bürgerlichen Privatleute in ihren Betrieben (Handels- und Bankhäuser, später auch Manufakturen) entwickelt hatten. Rationale Organisation nicht nur des Königshofes, sondern – nach seinem Vorbild – des ganzen Königreiches bedeutete v.a. eine rationale Organisation des staatlichen Finanz- und Steuerwesens (z.B. die Erhebung einer einheitlichen königlichen Steuer, wie etwa der «*taille*», staatlicher «Haushalt» usf.) auf der Basis einer entwickelten Geldwirtschaft, womit ein stehendes Heer und damit die dauerhafte Vorherrschaft im Reich allererst möglich wurde, die Verbesserung der Verkehrswege, die Schaffung einer möglichst einheitlichen Rechtsordnung, gleicher Marktbedingungen u.ä. Alles dies erforderte ein neues, fachlich geschultes Verwaltungspersonal (juristisch, kameral-, polizey- oder militärwissenschaftlich qualifiziertes Beamten- bzw. Offizierstum), das, nicht zuletzt auch zur Besänftigung des traditionellen aristokratischen Ehrgeizes und der Befriedigung der bürgerlichen Partizipationsansprüche, teils dem mittleren und niederen Adel (insbes. im Militär), teils dem Bürgertum (vorwiegend für die Zivilverwaltung) entnommen wurde. Die Schaffung mehr oder minder phantasievoller Scheinämter für Mitglieder des Hochadels am königlichen Hof ist eine eher folkloristische Besonderheit der französischen höfischen Kultur im späten 17. und frühen 18. Jh.

4.2 Der absolutistische Staat

Der bürokratisch-zentralistische Militär- und Beamtenstaat⁵⁶ findet sich voll entwickelt allerdings erst im 17. (Frankreich) und 18. Jh. (Preußen). Er setzt die weitgehende Entmachtung der wichtigsten altständischen Institutionen (Generalstände, Parlamente, Reichstage) voraus; lediglich auf regionaler oder lokaler Ebene spielen sie noch eine – zumeist königlich lizenzierte – Rolle. Dieser so bezeichnete S.typ ist freilich eher eine idealtypische Konstruktion als historische Realität, die sich zudem auf das bloß «technische» Funktionieren des S. als «Apparat» bezieht. Politisch und historisch aussagekräftiger ist der Bezeichnung «absolutistischer Staat» oder «absolute Monarchie» für die S.form im Übergang vom Feudalismus zum bürgerlich geprägten Nationalstaat.

Der absolute Monarch herrscht ausschließlich kraft eigenen Willens, er steht über allen anderen Individuen und Institutionen (Körperschaften, Versammlungen, Gerichte usf.) seines Reiches und selbst über dem – von ihm selbst gegebenen – Gesetz (*legibus solutus*). Er verfügt persönlich über alle wichtigen staatlichen Gewalt- und Machtinstrumente: das stehende Heer, die Polizei, die Justiz und die allgemeine Verwaltung, das Finanzwesen und die Kirche. Seine Herrschaft gilt dennoch insofern nicht als despotisch, als er – auch in seinem Selbstverständnis – gebunden ist an das «göttliche» bzw. «natürliche» Recht (↑Naturrecht), wozu u.a. auch das private Eigentumsrecht gehört; v.a. das feudale Grundeigentum und zahlreiche Adelsprivilegien (z.B. Steuerfreiheit) gelten als unantastbar. Es gibt im absoluten S. allerdings keine Person oder Institution, weder die Kirche noch ein Gericht noch das den König beratende Kabinett, die den Monarchen zur Einhaltung

jener göttlich-natürlichen Gesetze verpflichten könnte; er ist in diesem Sinne allein seinem (christlichen) Gewissen oder seiner göttlichen Berufung verpflichtet. Als die in allen weltlich-politischen Fragen letztentscheidende Instanz ist der absolute Monarch politisch souverän; dies schließt freilich arbiträre Rücksichtnahmen auf einflußreiche Interessengruppen (Höflingsfraktionen, Bankiers, Militärs; in Frankreich auch die Parlements) nicht aus.

Eine solche staatliche und zugleich personalistische Herrschaftsordnung⁵⁷ war historisch nur möglich geworden, weil nach der militärischen und politischen Niederrückung bzw. Unterordnung des einst konkurrierenden Hochadels und seiner Inkorporation in den königlichen Hof das Bürgertum als Bündnispartner für die Monarchie an Bedeutung verlor, ihr allenfalls noch als politisches Gegengewicht zu zeitweilig wiederauflebenden Adelsfronden u.ä. diente. Dabei darf allerdings nicht vergessen werden, daß in sozialer Hinsicht die feudale Eigentums- und Privilegienordnung weiterhin gegenüber den nivellierenden Tendenzen zur Verbürgerlichung in England bis ins 17., in Frankreich bis weit ins 18. Jh. hinein überwog. Ein gewisses politisches Gleichgewicht zwischen Adel und Bürgertum und damit deren beiderseitige Neutralisierung – bei der die höfische Kontrolle über den alten (Schwert-)Adel eine ebensolche Rolle spielte wie die Nobilitierung des bürgerlichen Beamtentums (neuer Amtsadel) – war dennoch stets eine wesentliche Bedingung des Absolutismus. Sobald diese politische Balance dauerhaft nicht mehr gelang, z.B. wegen chronischer staatlicher Finanzkrisen ohne Mitwirkung des ‚Dritten Standes‘ an der Steuerpolitik, scheidet der Absolutismus, und er wird schließlich – revolutionär oder evolutionär – durch konstitutionelle Monarchien bzw. durch die bürgerlich-demokratische Republik abgelöst; eine echte Re-Feudalisierung gelingt nirgendwo.

Die absolute Monarchie, d.h. letztlich der Monarch (*‘L’Etat c’est moi’*), verfügt auf ihrem Territorium unbestritten über das Monopol der legitimen physischen Gewalt und ist somit *‘S.’* im modernen Sinne. Die Geltung dieser politischen Herrschaftsform beruhte längerfristig weder auf bloßer Gewalt noch auch nur vorwiegend auf Charisma oder Tradition. Die rationale Ordnung selbst, d.h. der durch das staatliche Gewaltmonopol erzeugte *‘innere Frieden’*, d.h. relative Rechtssicherheit und politische Berechenbarkeit, nicht zuletzt aber auch die aktive wirtschaftliche Rolle des *S.* (Ausbau des inneren Marktes, Eroberung äußerer Märkte, Aufbau einer Flotte, Kolonien etc., kurz: der Merkantilismus), wirkten effektiv als legitimationsstiftend, auch und gerade weil sie langfristig – bei aller feudalen Fassade des Hofes – der Entwicklung bürgerlich-kapitalistischer Verhältnisse dienten.

Die absolute Monarchie ist alles andere als ein laizistischer *S.*; die Trennung von *S.* und Kirche ist nirgendwo auf der Tagesordnung. Charakteristisch ist vielmehr, daß der *S.* überall – ob nun mit Reformation, wie in Deutschland oder England, oder ohne, wie in Frankreich (Gallikanismus) – auch den Primat über die Kirche erhält. Die Kirche ist *S.*- bzw. Landeskirche; in England ist der König Oberhaupt der anglikanischen Kirche; der französische Monarch erlangt seit dem frü-

hen 16. Jh. das unbestrittene Recht der Bischofsinvestitur. Der absolute Monarch verzichtete daher auch keineswegs auf eine religiöse Legitimation; seine Herrschaft gilt – kirchenunabhängig – als *‘von Gottes Gnaden’*, auch in den protestantischen *S.* Allerdings hat die Kirchenspaltung in Deutschland die Zersplitterung in Einzelstaaten befördert und befestigt; in England und Frankreich konnte die staatliche Einheit nach z.T. blutigen Auseinandersetzungen durch Toleranz-Edikte zugunsten religiöser Minderheiten nur mühsam erhalten werden.

Eine in mancher Hinsicht beschleunigte Entwicklung der *S.*-formen vollzog sich in England.⁵⁸ Dort hatte die Monarchie seit der normannischen Eroberung eine wesentlich stärkere Stellung als in den übrigen Ländern Europas. In den *‘Rosenkriegen’* des 15. Jh. hatten sich die verschiedenen hochadligen Kronpräbendaten (die Häuser York und Lancaster) selbst eliminiert, und die schließlich siegreiche Linie der Tudors brauchte sich infolge der weitgehenden Selbstvernichtung ihrer hochadligen Konkurrenz nicht – wie in Frankreich – zur höfischen Form des Absolutismus weiterzuentwickeln. Sie mußte sich aber schon relativ früh (seit der 2. Hälfte des 16. Jh.) mit den ökonomischen und politischen Ansprüchen des aufstrebenden Handels- und Manufakturbürgertums auseinandersetzen, das, abweichend von der kontinentalen Entwicklung, seit der englischen Reformation nicht nur über mobiles Eigentum und Geldtitel (Kapital), sondern auch über beachtliches Grundeigentum (aus dem Ankauf der Kirchengüter) verfügte und sich mehr und mehr mit dem mittleren und niederen Adel zu einer neuen sozialen Schicht (*Gentry*) zu verschmelzen begann. Entsprechend ihrer Herkunft war diese neue Schicht eng mit der Reformation verbunden und forderte von der anglikanischen Kirche den strikten Bruch nicht nur mit Rom, sondern mit allen theologischen und liturgischen Restbeständen der katholischen Tradition. Mit ihrem protestantischen Puritanismus setzte sie sich an die Spitze aller oppositionellen Bewegungen des Volkes.

Trotz vielfältiger Versuche war es der englischen Monarchie nie gänzlich gelungen, die zentralen ständischen Vertretungen (das Parlament) und deren – insbes. vom *‘bürgerlich-puritanischen’* Unterhaus formulierten – Anspruch auf Mitbestimmung in Fragen des staatlichen Steuer- und Haushaltswesens (Budgetrecht) auszuschalten. Hierüber kam es in den 1640er Jahren zum Bürgerkrieg (puritanische Revolution) zwischen König und Parlament (Unterhaus), der mit der Hinrichtung des Königs (1649) zunächst beendet wurde. Nach mehreren Phasen des puritanischen Republikanismus (Cromwell) und katholischer Restaurationsversuche (Stuarts) endete der Konflikt mit der definitiven Niederlage des Absolutismus in der *‘Glorious Revolution’* (1688). Die neue Monarchie (Oranier) mußte die Dominanz des Parlaments in Haushaltsfragen und der Gesetzgebung sowie eine unabhängige Justiz und einige bürgerliche Grundrechte anerkennen (*Bill of Rights*); damit ist sie zum Prototyp späterer konstitutioneller Monarchien auf dem Kontinent geworden. Im Laufe des 18. Jh. konnte sich das Parlament immer stärker gegen die verbliebenen Prärogativen der Monarchie durchsetzen, so daß dieses Regie-

nungssystem schließlich als parlamentarische Monarchie bezeichnet werden konnte.

In den ökonomisch und sozial weniger fortgeschrittenen S., v.a. Mittel-, Ost- und Südeuropas (Preußen, Österreich, Rußland, Spanien), setzte sich um die Mitte des 18. Jh. die Variante des sog. ‹aufgeklärten Absolutismus› durch. Hauptziel der ‹Philosophen auf dem Königsthron› (Friedrich II) war die nachholende Modernisierung ihrer S. durch Förderung der Wirtschaft (Landwirtschaft, Manufakturen), Verbesserung des Rechtssystems, Entwicklung von Kultur und Wissenschaft u.ä. In dieser Funktion bezeichneten sich die Monarchen auch gerne als die ‹ersten Diener des Staates›. Vielfach waren die Fortschritte aber mit weiterer Bürokratisierung und Militarisierung verbunden, so daß die Bilanz des ‹aufgeklärten Absolutismus› ambivalent bleibt.

4.3 Zur Vertragstheorie des neuzeitlichen Nationalstaats

4.3.1 Souveränität und Gewaltmonopol (Hobbes)

Die Überwindung des Bürgerkriegs oder die Herstellung des inneren Friedens durch den *gewaltmonopolisierenden, souveränen Nationalstaat* war das große Thema von Thomas Hobbes. Als Zeitgenosse der englischen Revolution war er der Überzeugung, daß der natürliche Zustand der Menschen zueinander ein ‹Krieg aller gegen alle› ist, in dem ‹das Leben der Menschen einsam, arm, kümmerlich, roh und kurz› sei. Um diesen Zustand zu überwinden, bedarf es einer gegenüber allen Individuen und Gruppen der Gesellschaft überlegenen Macht, die diese zur Einhaltung des Friedens zwingt, eine solche Macht ist der S., und es liegt im wohlverstandenen Interesse aller, einen solchen S. zu haben.

‹Von einem *institutionellen* Staat [im Unterschied zu einem Eroberungsstaat] spricht man, wenn viele Menschen beschließen und durch den Vertrag eines jeden mit allen bestimmen, daß irgend jemandem oder einer Gruppe von Menschen nach allgemeiner Abstimmung das Recht übertragen wird, alle Vertragspartner zu vertreten (also ihr Repräsentant zu sein). Ein jeder – ganz gleich, ob er dafür gestimmt hatte oder dagegen – ermächtigt jenen Repräsentanten zu allen Handlungen und Befehlen, so daß sie als seine eigenen anzusehen sind, mit dem Ziel, mit seinen Mitmenschen in Frieden zu leben und vor Feinden geschützt zu sein. In dieser S.gründung wurzeln alle Rechte und alle Macht jenes Herrschers oder jener Versammlung, denen auf Beschluß des versammelten Volkes die oberste Gewalt übertragen wurde.›⁵⁹ Dieser Einzelne oder diese Versammlung wird durch den Vertrag aller anderen untereinander zu seinen bzw. ihren Gunsten zum *Souverän*, sie aber werden eben dadurch zu *Untertanen* (↑Gesellschaftsvertrag).

Die zentrale Frage der antiken S.philosophie nach der besten Form des S. erscheint bei Hobbes als zweitrangig. Im Gegensatz zur klassischen S.formenlehre bei Platon und Aristoteles gibt es nach Hobbes nur drei unterschiedliche S.formen: ‹Die Macht kann entweder einem Einzigen zukommen oder einer Versammlung. Und eine solche Versammlung kann allen zugänglich sein oder aber nur wenigen, die von der Menge unterschieden sind. Ein Staat kann nur von einem Einzel-

nen oder von mehreren repräsentiert werden. Sind es mehrere, so ist es entweder die Versammlung aller oder die einer Gruppe. Die Herrschaft eines Einzelnen ist eine *Monarchie*, die Herrschaft aller eine *Demokratie* und die Herrschaft einiger weniger eine *Aristokratie*. Andere Staatsformen gibt es nicht.› Den Sinn solcher Begriffe wie ‹Tyrannis›, ‹Oligarchie› oder ‹Anarchie› bestreitet Hobbes: ‹Wer immer mit seiner Regierung nicht zufrieden ist, nennt die Monarchie eine Tyrannis, die Aristokratie eine Oligarchie und spricht von der Demokratie als einer Anarchie (das Fehlen jeglicher Regierung). Ich glaube aber, daß niemand wirklich annehmen wollte, das Fehlen jeglicher Regierung sei eine neue Regierungsform, oder eine Regierung sei eine andere, wenn man sie liebt, als dann, wenn man sie haßt oder sich von ihr unterdrückt glaubt.›⁶⁰

Im Prinzip ist keine S.form der anderen überlegen, *entscheidend ist, daß die Souveränität des S. «unveräußerlich und unteilbar» ist und bleibt.*⁶¹ Aus diesem Grunde sprechen allein empirische, und d.h. nicht logisch notwendige Umstände für eine gewisse Überlegenheit der *Monarchie*, da es in ihr, nach Hobbes, lediglich praktisch leichter ist, das *Prinzip der Souveränität* voll zu realisieren. Hierauf kommt es Hobbes aber in erster Linie an. Die Rechte des Herrschers wurzeln allein in jenem Vertrag, mit dem der S. gegründet wurde. Wenn der S.zweck erreicht werden soll, ist jeder Einzelne verpflichtet, alle Handlungen und Befehle des Herrschers als seine eigenen anzusehen. Jeder *Widerstand* gegen den Herrscher ist daher in sich widersprüchlich und muß als *Unrecht* begriffen werden. ‹Wenn durch die Errichtung des Staates ein jeder Urheber aller herrscherlichen Handlungen ist, beklagt man sich folglich über seine eigene Tat, wenn man sich über ein Unrecht seines Herrschers beklagt. Ein jeder kann sich deshalb nur selbst anklagen. Da es aber unmöglich ist, sich selbst ein Unrecht zuzufügen, kann sich niemand eines Unrechts beklagen. Zwar mag ein souveräner Herrscher einmal unbillig handeln, von einem Unrecht im eigentlichen Sinne des Wortes kann jedoch nicht gesprochen werden.›⁶²

Der Herrscher entscheidet über die Gesetzgebung wie über die Rechtsprechung, über Krieg und Frieden mit anderen Völkern und S. wie über die ‹Anschauungen und Lehren›, die dem Volk gelehrt werden. Denn alle menschlichen Handlungen entspringen den Meinungen. Nur wenn man die Meinungen der Menschen zu lenken weiß, kann man auch ihre Handlungen hinlenken zu Frieden und Eintracht. *Alle diese Rechte sind notwendig zusammen im Begriff der Souveränität eingeschlossen:* ‹Welches Recht auch immer wir herausnehmen, nur vereint können sie der Erhaltung von Frieden und Gerechtigkeit und damit dem Ziel aller Staatsgründung dienen.›⁶³

Die Macht des Herrschers ist demnach außerordentlich groß; selbst das ↑Eigentum der Privatleute steht hinter ihr zurück⁶⁴; unbegrenzt ist sie jedoch nicht; sie findet nach Hobbes ihre Grenzen in dem Zweck, zu dem der S. gegründet wurde. Wenn der Herrscher, aus welchem Grund auch immer, nicht in der Lage ist, den Frieden zu sichern, d.h. das Leben der Untertanen zu schützen, kann niemand zum Gehorsam verpflichtet werden.⁶⁵

4.3.2 Freiheit, Volkssouveränität und direkte Demokratie (Rousseau)

«Der Mensch ist frei geboren, und überall liegt er in Ketten»; so beginnt das 1. Kap. des 1. Buches von Rousseaus politischem Hauptwerk *Vom Gesellschaftsvertrag*. Dessen Genese hatte Rousseau zuvor in *Über den Ursprung der Ungleichheit unter den Menschen* darzulegen versucht. Beide Werke können als radikale Kritik der Hobbesschen S.theorie interpretiert werden. Die Menschen sind von Natur aus gleich; insofern scheint Rousseau mit Hobbes übereinzustimmen; aber sie sind von Natur aus keineswegs einander Feind, sie werden dies erst in der «bürgerlichen Gesellschaft»: «Der erste, der ein Stück Land eingezäunt hatte und dreist sagt: ‹Das ist mein› und so einfältige Leute fand, die das glaubten, wurde zum wahren Gründer der bürgerlichen Gesellschaft.»⁶⁶ Jetzt erst entsteht unter den Menschen der ‹Krieg aller gegen alle›, oder vielmehr der Kampf zwischen den Eigentümern und den Nicht-Eigentümern, den Reichen und der Armen, den Herren und den Knechten.

Wenngleich in diesem beständigen Kampf jeder sein Leben verlieren kann, so ist der Kriegszustand für die Reichen besonders «unvorteilhaft», denn nur sie haben außer ihrem Leben noch etwas anderes zu verlieren, das Eigentum. «Nur durch Gewalt hatten sie es erlangt, und die Gewalt konnte es ihnen rauben, ohne daß sie ein Recht zur Klage gehabt hätten.»⁶⁷ In ihrer Bedrängnis *entwarfen die Reichen den «ausgeklügeltsten Plan* (le projet le plus réfléchi), *den jemals der menschliche Geist ausbrütete»*⁶⁸, sie erfanden den S.: «‹Wir wollen uns vereinen›, sagte er [der Reiche] ihnen [den Armen], ‹um die Schwachen vor der Unterdrückung zu beschützen, die Ehrgeizigen im Zaum zu halten und jedem den Besitz zuzusichern, der ihm gehört. Wir wollen Vorschriften über Gesetz und Frieden erlassen, denen jeder zu folgen verpflichtet ist, die kein Ansehen der Person gelten lassen und auf gewisse Weise die Launen des Glücks wiedergutmachen, indem sie den Mächtigen wie den Schwachen gleichermaßen gegenseitigen Pflichten unterwerfen. Kurzum: statt unsere Kräfte gegen uns selbst zu wenden, wollen wir sie zu einer höchsten Gewalt vereinigen, die uns nach weisen Gesetzen regiert, alle Mitglieder der Gesellschaft schützt und verteidigt, die gemeinsamen Feinde zurückweist und uns in einer ewigen Eintracht erhält!»⁶⁹

So – oder so ähnlich, Rousseau spricht stets von einer «hypothetischen» Betrachtung der Geschichte, die er ausdrücklich vom empirischen Geschichtsverlauf unterscheidet – vollzog sich die Entstehung der bürgerlichen Gesellschaft, des S. und der Gesetze; und so hatten sie Hobbes u.a. zu legitimieren versucht. «Sie zerstörten unwiderrufflich die angeborene Freiheit, setzten für immer das Gesetz des Eigentums und der Ungleichheit fest, machten aus einer listigen Usurpation ein unaufhebbares Recht und zwangen von nun an das gesamte Menschengeschlecht für den Gewinn einiger Ehrgeiziger zur Arbeit, zur Knechtschaft und zum Elend.»⁷⁰

Der Verlust der Freiheit bedeutet den Verlust der Menschlichkeit. Freiheit ist nach Rousseau durch

nichts zu ersetzen, auch nicht durch den Frieden. «Man wird sagen, daß der Despot seinen Untertanen die bürgerliche Ruhe sichert. [...] Auch in den Verliesen lebt man in Ruhe; genügt das, um sich dort wohl zu fühlen?»⁷¹ Nicht der Frieden, wie bei Hobbes, sondern die *gemeinsame, d.h. die politische Freiheit aller Bürger* ist nach Rousseau der Zweck des S. Zur Gewährleistung der politischen Freiheit aller bedarf es allerdings der richtigen Konstruktion des S. Die Aufgabe lautet also: «Finde eine Form des Zusammenschlusses, die mit ihrer ganzen gemeinsamen Kraft die Person und das Vermögen jedes einzelnen Mitgliedes verteidigt und schützt und durch die doch jeder, indem er sich mit allen vereinigt, nur sich selbst gehorcht und genauso frei bleibt wie zuvor.»⁷²

Der wesentliche Inhalt des *↑Gesellschaftsvertrages* besteht in dem folgenden Wortlaut: «Gemeinsam stellen wir alle, jeder von uns seine Person und seine ganze Kraft unter die oberste Richtschnur des Gemeinwillens; und wir nehmen, als Körper, jedes Glied als untrennbaren Teil des Ganzen auf.»⁷³ Durch diesen Zusammenschluß entsteht der S. *als eine sittliche Gesamtkörperschaft*, die aus den Individuen als ihren Gliedern besteht. Glieder des S. sind alle, die den Vertrag abgeschlossen haben bzw. später durch Eid dem Vertrag beigetreten sind; ohne Ansehen besonderer Verdienste oder gar des Vermögens. Niemand kann von dem Vertrag ausgeschlossen werden, es sei denn, er erkennt den Vertrag oder einzelne seiner Teile für sich selbst oder andere nicht an.

Der im Wortlaut des Gesellschaftsvertrages als «oberste Richtschnur» bezeichnete «*Gemeinwille*» (*volonté générale*) ergibt sich allein aus dem Willen des Volkes; er ist der *Souverän* und als solcher *unveräußerlich, unübertragbar und unteilbar*.⁷⁴ Der *↑Gemeinwille* «ist der Wille des Volkes», insofern er sich auf die «gemeinsamen Interessen aller», auf das «Wohl des Gemeinwesens» richtet. Er ist gewissermaßen der Wille des Volkes als eine Person, als «gemeinschaftliches Ich» gedacht. Er hat daher stets das «Gemeinwohl» zum Inhalt, und dieses ist zugleich das Wohl aller einzelnen, «weil es unmöglich ist, daß die Körperschaft allen ihren Gliedern schaden will [...] und auch niemanden im besonderen schaden kann».⁷⁵ Vom «Gemeinwillen» zu unterscheiden ist der «Gesamtwille» (*volonté de tous*); dieser ist das unverbundene Aggregat der Willen der einzelnen, insofern sie sich auf deren Sonderinteressen als «Privatmenschen» beziehen.

Unter der Voraussetzung von Tugendhaftigkeit und relativer Gleichheit der Gesellschaftsglieder kompensieren sich die vielen privaten Interessen wechselseitig, und «so bleibt als Summe der Unterschiede [aller Sonderwillen] der Gemeinwille».⁷⁶ Unter diesen Umständen geht der Gemeinwille aus der in öffentlicher Versammlung aller Glieder des Gemeinwesens erfolgenden Abstimmung hervor. Dabei gilt im allgemeinen das Mehrheitsprinzip.⁷⁷

Der wichtigste Akt des Gemeinwillens ist die *Gesetzgebung*. Die wichtigsten *Institutionen des S.* sind das *Volk* und die *Regierung*. Das Verhältnis dieser beiden zueinander ist im Prinzip einfach: das *Volk ist der Souverän* und die Regierung ist lediglich der vom Volk eingesetzte «Geschäftsführer»; sie sorgt dafür, daß die

Gesetze durchgeführt bzw. eingehalten werden. Sie ist daher dem Volk unmittelbar verantwortlich und jederzeit abberufbar. Die Abberufbarkeit der Regierung ergibt sich daraus, daß sie nicht etwa durch Vertrag eingesetzt wird – dies würde zwei gleichberechtigte Partner voraussetzen –, sondern durch ein einfaches S.gesetz, das wie jedes andere Gesetz jederzeit durch den Souverän zu ändern ist; ebenso verhält es sich mit der Wahl der Regierenden.⁷⁸

Als «Diener» des Souveräns darf der Wille der Regierung sich niemals gegenüber dem Volk verselbständigen. Nach Rousseau neigt die Regierung jedoch «ununterbrochen dazu, sich gegen den Souverän aufzulehnen». Dies ist eine Gefahr, die den S.körper von seiner Entstehung an zu zerstören droht. Gegen diese Gefahr hilft nur die institutionelle Stärkung des Souveräns durch regelmäßige Volksversammlungen. «In einem gut geführten Staat eilt jeder zu den Versammlungen», denn sie sind das «Schutzschild der politischen Körperschaft und Zaum der Regierung», sie «waren zu allen Zeiten der Schrecken der Oberhäupter».⁷⁹

In diesem Zusammenhang kommt Rousseau zu einer radikalen *Kritik des Repräsentativsystems*, die seine eigentliche Bedeutung als *Theoretiker der direkten Demokratie* ausmacht und ihn über die Grenzen des typisch bürgerlichen Demokratieverständnisses hinaustreibt. Wenn es, z. B. infolge der Größe eines Landes, nicht möglich ist, eine einzige allgemeine Volksversammlung einzuberufen, wählt das Volk Abgeordnete, die in seinem Auftrag die Gesetze beraten; sie dürfen aber keinesfalls beschließen. «Jedes Gesetz, daß das Volk nicht selbst beschlossen hat, ist nichtig; es ist überhaupt kein Gesetz.» Die Abgeordneten sind daher keine Repräsentanten des Volkes; sie dürfen niemals an seine Stelle treten. «Die Souveränität kann aus dem gleichen Grund, aus dem sie nicht veräußert werden kann, auch nicht vertreten werden; sie besteht wesentlich im Gemeinwillen, und der Wille kann nicht vertreten werden.»⁸⁰

Rousseau wendet sich ausdrücklich gegen das System des repräsentativen Parlamentarismus in *England*. «Das englische Volk glaubt frei zu sein, es täuscht sich gewaltig, es ist nur frei während der Wahl der Parlamentsmitglieder; sobald diese gewählt sind, ist es Sklave, ist es nichts.» Wie dem englischen wird es auch jedem anderen Volk ergehen, das den privaten Angelegenheiten («dem Gewinnstreben in Handel und Gewerbe») den Vorrang vor den öffentlichen Angelegenheiten gibt und diese von «Söldnern» und «Repräsentanten» verrichten läßt. «Muß man denn in die Schlacht ziehen? Sie bezahlen Truppen und bleiben zu Hause; muß man denn in den Rat? sie benennen Abgeordnete und bleiben daheim. Dank Faulheit und Geld haben sie schließlich Söldner, um das Vaterland zu versklaven, und Volksvertreter, um es zu verkaufen.»⁸¹ Zur Souveränität des Volkes gehören daher nicht nur regelmäßig tagende Volksversammlungen und die jederzeit korrigierbare Wahl der Regierenden durch das Volk, sondern auch die allgemeine Volksbewaffnung.

Das Rousseausche Modell einer direkten ↑Demokratie hat in der Französischen Revolution, v.a. in den Jahren

1792-1794, den Sansculotten und den Jakobinern⁸², aber auch in den späteren Volks- und Arbeiterrevolutionen (1848, Pariser Kommune 1871) als Vorbild gedient. Seine Theorie des Gemeinwillens ebenso wie seine Kritik des Repräsentativsystems hat ihm – v.a. von Vertretern der sog. «Pluralismustheorie» – den Vorwurf eines geistigen Vaters der «totalitären Demokratie» eingebracht.⁸³

5. *Bürgerliche Revolution: Von der konstitutionellen Monarchie zur repräsentativen Demokratie*

Die Herausbildung des zentralistischen Einheitsstaates hatte über die genannten Momente (s. 4.1, 4.2) hinaus eine weitere Wirkung, die sich aus der politisch homogenisierenden Funktion der Macht des absoluten Monarchen gegenüber seinen Untertanen ergab: die allmähliche Verwandlung der sozial, ethnisch und kulturell vielfältig differenzierten Bevölkerung eines großen Territoriums in eine politisch einheitliche Nation im Sinne eines einheitlich gedachten S.volkes. Wenngleich das Wort «Nation» diesen politischen Sinn erst im 18. Jh. erhält, setzte er sich spätestens seit der Französischen Revolution in den meisten europäischen S. gegenüber allen früheren, z.T. abweichenden bzw. gegensätzlichen Wortbedeutungen weitgehend durch.⁸⁴ Dabei muß jedoch beachtet werden, daß dieses einheitliche S.volk zunächst eher eine politisch-rechtliche Fiktion des sich emanzipierenden Bürgertums darstellt als eine soziale Realität. Die neu entstandene bürgerlich-kapitalistische Gesellschaft war im ökonomischen, anfangs auch noch im politischen Sinne (Wahlrecht) nicht minder eine Klassengesellschaft als die vorausgegangene. Darüber hinaus blieben in den meisten größeren S. kulturelle, sprachliche und z.T. auch religiöse Differenzen durchaus erhalten. Solche inneren Differenzierungen stellten aber gegenüber den nivellierenden Tendenzen der gemeinsamen historisch-politischen Erfahrung einer manchmal über Jh. andauernden feudalen und absoluten Herrschaft und später auch gegenüber der subjektiv empfundenen, manchmal bis zum Gegensatz gesteigerten ↑«Andersheit» im Verhältnis zu «fremden Nationen», ein zunehmend zweitrangiges Moment dar. Die Nation ist zwar keine «natürliche», sondern stets eine kollektiv (d.h. von vielen Individuen) vorgestellte, sich von anderen abgrenzende und sich selbst als souverän denkende politische Gemeinschaft.⁸⁵ Als solche hatte sie aber – und hat sie in großen Teilen der Welt auch heute noch – ungeachtet ihres bisweilen bloß illusorischen oder mythischen Charakters eine große Wirkungsmacht, v.a. als die Idee, daß sich die Nation eine eigene, staatliche Form geben könne (Selbstbestimmungsrecht der Nationen).

Das 19. und die erste Hälfte des 20. Jh. kann jedenfalls als die eigentliche Epoche des Nationalstaates angesehen werden, auch in dem Sinne, daß das (fiktiv einheitliche) S.volk sich unter der Führung des Bürgertums nunmehr nicht länger als bloßes Objekt, sondern v.a. als kollektives Subjekt der Politik begreift – eine Deutung, wonach der Idee des Nationalstaats die (bürgerlich geprägte, formal rechtsstaatliche) Demokratie inhärent ist, in der nun freilich an die Stelle der antiken (unmittelbaren) Volksversammlung die moder-

ne (repräsentative) Nationalversammlung tritt. Diese Deutung muß sich allerdings der historischen Tatsache stellen, daß der Nationalismus in einigen Fällen (z.B. in Deutschland) schon sehr früh, im allgemeinen jedoch spätestens gegen Ende des 19. Jh. umgeschlagen ist in eine chauvinistische oder imperialistische, jedenfalls im Kern anti-demokratische Idee und Bewegung.⁸⁶

5.1 Die konstitutionelle Monarchie

Die Entwicklung der S.formen von der absoluten Monarchie zur repräsentativen Demokratie verlief allerdings regelmäßig – mit Ausnahme der Vereinigten Staaten, für die ohnehin andere Voraussetzungen galten – über die konstitutionelle Monarchie als Vermittlungsstufe. Die konstitutionelle Monarchie ist, trotz äußerlicher Reminiszenzen, weder zu verwechseln mit der alt-ständischen noch mit der absoluten Monarchie, deren unmittelbarer Nachfolger sie ist. Sie ist nämlich insofern schon repräsentativ-nationalstaatlich geprägt, als sie als Resultat einer sozialen und politischen Revolution eine – in der Regel schriftlich fixierte – *Verfassung* besitzt, in der sie sich dem Wohl des (ganzen, einheitlich, d.h. als Nation gedachten) Volkes verpflichtet erklärt. Der König erscheint darin als die eine, die Nationalversammlung als die andere repräsentative Spitze des Volkes, d.h. der Nation. Die französischen Revolutionsverfassungen von 1791 und 1830 z. B. erklären den König ausdrücklich zum ‚König der Franzosen‘, nicht zum König von Frankreich; die einstigen Untertanen sind S.bürger geworden – ein wesentliches Merkmal der konstitutionellen Monarchie, das bekanntlich den König von Preußen in der 1848er Revolution veranlaßte, auf den ihm von der Frankfurter Nationalversammlung angebotenen Titel eines ‚Kaiser(s) der Deutschen‘ zu verzichten.

Die konstitutionelle Monarchie ist ihrem Wesen nach *Verfassungs- und Rechtsstaat*, ihre Bürger gelten als *S.bürger* mit prinzipiell gleichen Rechten, darunter ein mehr oder minder ausführlicher Katalog von garantierten \uparrow *Menschenrechten* (\uparrow Menschenwürde); dies sind – auch wenn tatsächlich noch viele Menschen (Frauen, eigentumslose Arbeiter) ausgenommen waren – mit der Befreiung der Bauern von zahlreichen Feudallasen die formal wichtigsten und praktische entscheidenden Unterschiede zur absoluten Monarchie. Der Monarch ist jetzt nicht nur an die Verfassung und das verfassungsgemäß zustande gekommene Recht und Gesetz gebunden, er ist sogar nur Monarch qua Verfassung, keinesfalls also mehr ‚von Gottes Gnaden‘. Wenngleich die Geltungsgründe monarchischer Herrschaft nie frei sind von charismatischen und/oder traditionellen Momenten, so spielt für die konstitutionelle Monarchie nunmehr doch eindeutig das legal-rationale Moment die dominierende Rolle. Insofern ist der konstitutionelle Monarch auch nicht souverän; als souverän gilt stattdessen die Monarchie selbst, d.h. der S. (S.souveränität). Allerdings gibt es innerhalb eines solchen Systems weder *die* S.gewalt schlechthin noch auch nur eine oberste oder letztentscheidende Gewalt. Die *S.gewalt* ist vielmehr – idealiter – institutionell getrennt und in drei (gleichgewichtige) Funktionen geteilt: Gesetzgebung (Legislative), Regierung (Exekutive) und Rechtsprechung (Judikative); nur in ihrem Zu-

sammenwirken sollen diese drei Gewalten als souverän gelten. Tatsächlich ist die *Gewaltenteilung* freilich nie – weder in der konstitutionellen Monarchie noch sonst – so strikt eingehalten worden wie hier angedeutet; allenfalls die Verfassung der U.S.-amerikanischen Republik entspricht in etwa diesem Modell.

Die insgesamt unentschiedene Konstruktion der Souveränität in der konstitutionellen Monarchie zeigt sich auch, wenn man nach dem Ursprung (der Quelle oder der Legitimität) der Verfassung fragt. Historisch ist die Frage scheinbar leicht zu beantworten. Die Verfassung hat in der Regel ein Datum und die Umstände ihrer Entstehung können als historischer Ursprung der Verfassung angesehen werden. Die politisch und theoretisch entscheidende Frage: ‚Wer bestimmt die Verfassung?‘⁸⁷ wird aber dadurch häufig gerade nicht beantwortet, weil die Verfassung der konstitutionellen Monarchie historisch regelmäßig das Ergebnis eines politischen Kompromisses, d.h. die Festschreibung eines bestimmten, aber nie stabilen Kräfteverhältnisses war, der die Entscheidung ‚König oder Volk‘⁸⁸ offen ließ. Historische Erfahrung zeigt, daß solche Kompromisse keine dauerhafte Legitimationsbasis für ein politisch-staatliches System darstellen und lediglich eine – bisweilen allerdings länger anhaltende – Vertagung der politischen Entscheidung bedeuten (Formelkompromiß). Hieran zeigt sich, daß die konstitutionelle Monarchie nur eine historische Übergangsform ist.

Trotz dieser Unsicherheit erwies sich die konstitutionelle Monarchie als *Fortschritt* gegenüber der absoluten Monarchie, und zwar zunächst hinsichtlich der formalen *Rationalität* des politischen Entscheidungsprozesses und der allgemeinen S.verwaltung. Die rechtsstaatliche Bindung von Regierung und Verwaltung an das Gesetz, eine unabhängige Justiz, die richterliche Kontrolle des Verwaltungshandelns (Verwaltungsgerichtsbarkeit) und die damit verknüpfte Rechtssicherheit, insbes. der Schutz des privaten Eigentums, erwiesen sich als wesentliche Voraussetzungen für die bürgerlich-kapitalistische Entwicklung eines Landes. Die sozialen Widersprüche der rein kapitalistischen Entwicklungsdynamik mußten dann freilich – in einer gewissen Spannung zur rein-formalen Rechtsstaatlichkeit – durch ein eher material orientiertes Prinzip der Sozialstaatlichkeit in Grenzen gehalten werden. Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit bildeten zusammen ein zwar konfligierendes, aber faktisch vielfach doch gesellschaftlich integrierendes Moment, das v.a. in Deutschland die Einbeziehung der ‚unteren‘ Gesellschaftsklasse(n), insbes. der Arbeiterklasse, in die spätere bürgerlich-demokratische Republik erleichterte.⁸⁹

Die Verfassungen der konstitutionellen Monarchien stellen aber auch einen Fortschritt hinsichtlich des *Freiheitsraums* dar, den sie den Individuen zubilligen, insbes. durch die Garantie von *Menschenrechten*. Hier gilt allerdings, daß keineswegs alle konstitutionellen Monarchien überhaupt Menschenrechte in ihren Verfassungen aufweisen, und auch dann, wenn dies der Fall ist, unterscheiden sich die Kataloge der darin konkret bezeichneten Rechte nicht unerheblich; häufig hängen Umfang und Reichweite dieser Rechte – und zwar der subjektiven Abwehrrechte gegen staatliche

Willkür (vom Typ der *Bill of Rights*) wie der aktiven Partizipations- oder Bürgerrechte – vom Kräfteverhältnis bei der Schaffung der Verfassung ab.⁹⁰ Ökonomische, soziale, kulturelle usw. Menschenrechte gehören überwiegend erst einer späteren Phase der Verfassungsentwicklung an. Eine Ausnahme hiervon bildet lediglich die Religionsfreiheit, die neben dem privaten Eigentumsrecht zu den zentralen Emanzipationsforderungen des Bürgertums seit dem 17./ 18. Jh. zählt; sie wird von den konstitutionellen Monarchien regelmäßig gewährt, was allerdings keineswegs die Privilegierung einer bestimmten (christlichen) Glaubensgemeinschaft als S.religion ausschloß; in diesem Zusammenhang war v.a. die ↑Emanzipation der Juden als S.bürger noch lange umstritten.

5.2 Historisch-materialistische Kritik des Staates (Marx)

Marx hat keine systematische Schrift zur Frage des S. verfaßt, aber er hat sich zeitlebens in einer großen Zahl historisch-politischer Arbeiten mit den verschiedensten Aspekten der S.problematik auseinandergesetzt. Obwohl sein Hauptinteresse an der S.frage unmittelbar praktisch-politischer Natur war, hat er in seinen Analysen der theoretischen Durchdringung der praktischen Probleme besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Rousseau hatte mit einer radikalen Kritik der bestehenden S. und deren Legitimation durch vorangegangene S. theoretiker begonnen, schließlich aber doch das Modell einer direkten Demokratie entworfen. Mit dem Ideal des demokratischen S. als einer sittlichen Gesamtkörperschaft diente Rousseau dem jungen Marx bei dessen Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie als theoretischer Ausgangspunkt.⁹¹ Von hier aus kritisierte er nicht nur die Hegelsche Konstruktion des S. als der *Wirklichkeit der sittlichen Idee* in dessen *Rechtsphilosophie*, sondern auch die *illusorische Gemeinschaftlichkeit*, die selbst noch der radikalen Jakobinerdemokratie in der französischen Revolution zugrundegelegen habe. Die *politischen Haupt- und Staatsaktionen*, von der die bisherige Geschichtsschreibung zu berichten wußte, sind nach Marx ihrem Wesen nach nichts anderes als *Kämpfe der Klassen*: *«alle Kämpfe innerhalb des Staates, der Kampf zwischen Demokratie, Aristokratie und Monarchie, der Kampf um das Wahlrecht etc. etc. [sind] nichts als die illusorischen Formen, in denen die wirklichen Kämpfe der verschiedenen Klassen untereinander geführt werden.»*⁹²

Das *Ziel* dieser Klassenkämpfe sei die *Eroberung der politischen Macht*: *«jede nach der Herrschaft strebende Klasse, wenn ihre Herrschaft auch, wie dies beim Proletariat der Fall ist, die Aufhebung der ganzen alten Gesellschaftsform und der Herrschaft überhaupt bedingt, muß sich zuerst die politische Macht erobern [...], um ihr Interesse wieder als das Allgemeine [...] darzustellen.»*⁹³ Die Herrschaft der Bourgeoisie beruht auf einer breiteren Basis als die der bis zur Französischen Revolution herrschenden Aristokratie, freilich im wesentlichen nur deshalb, weil sie in der Periode ihres Aufstiegs zunächst einmal zahlenmäßig anwächst. Das schließt aber keineswegs aus, daß sie, nachdem sie an die Macht gelangt ist, in einen um so größeren

Gegensatz gegen die verbliebenen nicht-herrschenden Klassen gerät. Gerade weil sie als Klasse gezwungen sei, *«sich national, nicht mehr lokal zu organisieren»* und ihrem *«Durchschnittsinteresse eine allgemeine Form»* als S. zu geben, der inhaltlich aber nichts anderes ist und sein kann als eine Organisation *«zur gegenseitigen Garantie des Eigentums der Bourgeoisie»*, schließe sie alle nichtbürgerlichen Klassen von der inhaltlichen Bestimmung des S. aus.⁹⁴

Marx zufolge ist es der wesentliche Widerspruch des bürgerlichen S., daß er dem *besonderen* Inhalt, dem Klasseninteresse der Bourgeoisie, eine *allgemeine* Form geben muß und dies nur kann, indem er seinen Institutionen, z.B. der Verfassung, Gesetzen usw. eine entsprechende Form der Allgemeinheit gibt, d.h. sie als Ausdruck des allgemeinen Willens der Gesellschaft erscheinen läßt. Dies gelte insbes. für die vollendete Form des bürgerlichen S., die *Demokratie*, die deshalb eine wesentlich *widersprüchliche* Form sei: *«Der umfassende Widerspruch aber dieser Konstitution besteht darin: Die Klassen deren gesellschaftliche Sklaverei sie verewigen soll, Proletariat, Bauern, Kleinbürger, setzt sie durch das allgemeine Stimmrecht in den Besitz der politischen Macht. Und der Klasse, deren alte gesellschaftliche Macht sie sanktioniert, der Bourgeoisie, entzieht sie die politischen Garantien dieser Macht. Sie zwingt ihre politische Herrschaft in demokratische Bedingungen, die jeden Augenblick den feindlichen Klassen zum Sieg verhelfen und die Grundlagen der bürgerlichen Gesellschaft selbst in Frage stellen. Von den einen verlangt sie, daß sie von der politischen Emanzipation nicht zur sozialen fort-, von den anderen, daß sie von der sozialen Restauration nicht zur politischen zurückgehen.»*⁹⁵

Das Dilemma, in das die Bourgeoisie mit der Entwicklung der Demokratie geraten ist, untersucht Marx anhand des von ihm als klassisch angesehenen *Zyklus der bürgerlichen S.formen* in der französischen 1848er Revolution: (1) Am Ausgangspunkt stand die *Vision einer sozialen Republik*; sie wurde im Juni 1848 *«im Blute des Pariser Proletariats erstickt»*; aber sie blieb als stete Drohung in den folgenden Perioden erhalten. (2) Es folgte die *demokratische Republik*; infolge ihres Geburtsfehlers mit unheilbaren Widersprüchen. Sie konnte sich zwischen *«Freiheit»* und *«Ordnung»* nicht entscheiden – wie die Verfassung zeigte. Die kleinbürgerlichen Wortführer der *«Freiheit»* ließen sich im Juni 1849 nahezu widerstandslos verjagen. (3) Auf den Bruch der Verfassung gründete sich die *parlamentarische Republik*. Sie erklärte die *«Ordnungspartei»* als Parlamentsmehrheit für souverän gegen über der Verfassung und fand ihren Höhepunkt in der Abschaffung des allgemeinen Wahlrechts im Mai 1850. Jede ihrer Maßnahmen gegen das Volk untergrub jedoch zugleich ihre eigenen parlamentarischen Existenzbedingungen zugunsten der Exekutive. Sie wurde schließlich am 2. Dezember 1851 zu einer leichten Beute des S.streichs von Louis Bonaparte. (4) Den Abschluß bildete schließlich *das Regime der persönlichen Macht Bonapartes*; die Konzentration der politischen Macht in einem Individuum. Die Revolution war hinter ihren Ausgangspunkt zurückgefallen.

Das Resultat dieses schrittweisen *Zurückschraubens*

der Demokratie bis zu ihrem völligen Verlust beschreibt Marx in der Perspektive der Befreiung der Arbeiterklasse in seiner Schrift über die Pariser Kommune von 1871, indem er den Zyklus von 1848 bis 1851 in die Gesamtentwicklung des bürgerlichen politischen Systems in Frankreich einzuordnen sucht. «Der Imperialismus [das Kaiserreich] ist die prostituierteste und zugleich die schließliche Form jener S.macht, die von der entstehenden bürgerlichen Gesellschaft ins Leben gerufen war als das Werkzeug ihrer eignen Befreiung vom Feudalismus und die die vollentwickelte Bourgeoisgesellschaft verwandelt hatte in ein Werkzeug zur Knechtung der Arbeit durch das Kapital.»⁹⁶

Marx' Analyse des Bonapartismus als der «schließlichen Form» der bürgerlichen S.macht ist am Ende der Weimarer Republik für die Analyse des aufsteigenden Faschismus benutzt worden.⁹⁷ Sie enthält aber auch eine bedeutsame *Skizze der Entwicklung des bürokratischen S.apparates* vom Mittelalter bis zur Mitte des 19. Jh., die in der politischen Soziologie, insbes. bei Max Weber, folgenreich werden sollte:

«Die [...] Exekutivgewalt mit ihrer ungeheuren bürokratischen und militärischen Organisation, mit ihrer weit-schichtigen und künstlichen Staatsmaschinerie, ein Beamtenheer von einer halben Million neben einer Armee von einer andern halben Million, dieser fürchterliche Parasitenkörper, der sich wie eine Netzhaut um den Leib der französischen Gesellschaft schlingt und ihr alle Poren verstopft, entstand in der Zeit der absoluten Monarchie, beim Verfall des Feudalwesens, den er beschleunigen half. Die herrschaftlichen Privilegien der Grundeigentümer und Städte verwandelten sich in eben so viele Attribute der Staatsgewalt, die feudalen Würdenträger in bezahlte Beamte und die bunte Mustercharte der widerstreitenden mittelalterlichen Machtvollkommenheiten in den geregelten Plan einer Staatsmacht, deren Arbeit fabrikmäßig geteilt und zentralisiert ist. Die erste französische Revolution mit ihrer Aufgabe, alle lokalen, territorialen, städtischen und provinziellen Sondergewalten zu brechen, um die bürgerliche Einheit der Nation zu schaffen, mußte entwickeln, was die absolute Monarchie begonnen hatte, die Zentralisation, aber zugleich den Umfang, die Attribute und die Handlanger der Regierungsgewalt. Napoleon vollendete diese Staatsmaschinerie. Die legitime und die Juli-Monarchie fügten nichts hinzu, als eine größere Teilung der Arbeit, in demselben Maße wachsend, als die Teilung der Arbeit innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft neue Gruppen von Interessen schuf, also neues Material für die Staatsverwaltung. Jedes *gemeinsame* Interesse wurde sofort von der Gesellschaft losgelöst, als höheres, *allgemeines* Interesse ihr gegenübergestellt, der Selbsttätigkeit der Gesellschaftsglieder entrissen und zum Gegenstand der Regierungstätigkeit gemacht, von der Brücke, dem Schulhaus und dem Kommunalvermögen einer Dorf-gemeinde bis zu den Eisenbahnen, dem Nationalvermögen und der Landesuniversität Frankreichs. Die parlamentarische Republik endlich sah sich in ihrem Kampfe mit der Revolution gezwungen, mit den Repressivmaßregeln die Mittel und die Zentralisation der Regierungsgewalt zu verstärken. Alle Umwälzungen vervollkommneten diese Maschine statt sie zu brechen. Die

Parteien, die abwechselnd um die Herrschaft rangen, betrachteten die Besitznahme dieses ungeheuren Staatsgebäudes als die Hauptbeute des Siegers. Aber unter der absoluten Monarchie, während der ersten Revolution, unter Napoleon, war die Bürokratie nur das Mittel, die Klassenherrschaft der Bourgeoisie vorzubereiten. Unter der Restauration, unter Louis Philippe, unter der parlamentarischen Republik war sie das Instrument der herrschenden Klasse, so sehr sie auch nach Eigenmacht strebte. Erst unter dem zweiten Bonaparte scheint sich der S. der Gesellschaft gegenüber verselbstständigt und sie unterjocht zu haben. Die Selbständigkeit der Exekutivgewalt tritt offen hervor, wo ihr Chef nicht mehr des Genies, ihre Armee nicht mehr des Ruhms und ihre Bürokratie nicht mehr der moralischen Autorität bedarf, um sich zu rechtfertigen.»⁹⁸

Diese S.form, so heißt es später, war «die einzige mögliche Regierungsform zu einer Zeit, wo die Bourgeoisie die Fähigkeit, die Nation zu beherrschen, schon verloren und wo die Arbeiterklasse diese Fähigkeit noch nicht erworben hatte.»⁹⁹ Auf sie folgte dann in Marx' Logik mit Notwendigkeit die Pariser Kommune, «der gerade Gegensatz des Kaisertums.» Die Kommune war nach Marx Auffassung als eine bestimmte Form der «sozialen Republik» die «Rücknahme der Staatsgewalt durch die Gesellschaft [...], an Stelle der Gewalt, die sich die Gesellschaft unterordnet und sie unterdrückt». Tatsächlich setzte sie an die Stelle des stehenden Heeres das bewaffnete Volk (Nationalgarde), sie wählte nach allgemeinem Stimmrecht verantwortliche und jederzeit abwählbare Stadträte, ebenso wählte sie die Polizisten, die «Beamten» und die Richter (besoldet nach Arbeiterlohn), sämtliche Unterrichtsanstalten wurden unentgeltlich geöffnet usw. Die politische Organisation der Pariser Kommune erinnerte in vieler Hinsicht an Rousseaus Modell einer direkten Demokratie; für Marx reichte dies jedoch keinesfalls aus. «Die Kommune war wesentlich eine Regierung der Arbeiterklasse, [...] die endlich entdeckte politische Form, unter der die ökonomische Befreiung der Arbeit sich vollziehen konnte.»¹⁰⁰ Den Beweis dafür, daß die Kommune eine «durch und durch ausdehnungsfähige politische Form» sein könnte, vermochte sie aufgrund äußerer Intervention nicht anzutreten. Innerhalb der marxistischen Arbeiterbewegung galt die Pariser Kommune aber lange Zeit als der Prototyp der proletarischen Demokratie. Die wirkliche Geschichte der russischen Revolution, der Sowjetunion und der später so genannten «real-sozialistischen» S. nahm freilich einen ganz anderen, geradezu entgegengesetzten Verlauf. Am Ende ihrer Entwicklung, siebenzig Jahre nach der Oktoberrevolution ähnelten, diese S. in ihrer Struktur eher dem bürokratischen Despotismus Bonapartes als der anti-bürokratischen direkten Demokratie der Kommune. In der Prognose der Entwicklung des Sozialismus zum bürokratischen S.ozialismus jedenfalls scheint Max Weber gegenüber Marx recht behalten zu haben.

5.3 Die repräsentative Demokratie

Die repräsentative Demokratie, wie sie im Laufe des 20. Jh. zur vorherrschenden S.form der industriell ent-

wickelten kapitalistischen Länder in West-Mittel-Europa, Nord-Amerika, Teilen Ost-Asiens, schließlich weltweit geworden ist, hat sich durch Revolutionen und Befreiungsbewegungen (1789, 1830, 1848, 1917-19, 1945ff.) oder tiefgreifende Reformen (vom Typ der englischen ‚Reformbill‘ 1832) aus der konstitutionellen Monarchie heraus entwickelt. Die Grundlage dieses Prozesses waren die endgültige Durchsetzung der kapitalistischen Produktionsweise und der damit verbundene dramatische Wandel der sozialen Struktur der Gesellschaft. Das Bürgertum wurde ökonomisch und kulturell führend, und mit ihm war aus dem Reservoir der gesamten gesellschaftlichen Unter- und Mittelschichten des Spätfeudalismus eine neue Klasse eigentumsloser Arbeitskräfte, die moderne Arbeiterklasse entstanden, die rasch zur bei weitem zahlreichsten Klasse der neuen Gesellschaft heranwuchs. Die politischen Folgen des sozial-ökonomischen Wandels waren nicht minder dramatisch, auch für die weitere Entwicklung des Nationalstaats zur repräsentativen Demokratie. Die ‚soziale Frage‘, d.h. die materielle Lage der Arbeiterklasse und ihre Stellung in der Gesellschaft und im Staat, rückte in den Mittelpunkt der Politik. Die politischen Auseinandersetzungen konzentrierten sich insbes. um die Problematik, ob und wie die große *Masse der eigentumslosen Bevölkerung* in die neue politische Form der repräsentativen Demokratie zu *integrieren* sei. Dabei spielten die bereits in der konstitutionellen Monarchie erreichten Formen der nationalen (gesellschaftlichen) Repräsentation und des modernen bürgerlichen Rechts eine wichtige Rolle.

Für den politischen Formwandel waren die Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit (‚*rule of law*‘) ein theoretisch und praktisch bedeutsamer Ausgangspunkt.¹⁰¹ Der selbstbewußte Bürger will einer allgemeinen, und daher auch ihn bindenden Regelung (Gesetz) aus freiem Willen, d.h. aus Vernunftgründen, zustimmen können. Nur solche Gesetze, die diese Voraussetzungen erfüllen – darauf hatte schon Kant verwiesen – können demnach als legitim gelten. Von hier war es nicht weit zu der Forderung, daß ein allgemeines Gesetz nur durch die *tatsächliche* Formulierung bzw. *Zustimmung* der von ihm Betroffenen, und das sind alle Bürger, oder durch ihre dazu bevollmächtigten Vertreter (Repräsentanten) Geltung habe. Hiermit ist ein interner begrifflicher Zusammenhang von Rechtsstaat, Menschenrecht und (repräsentativer) Demokratie behauptet, der sich in der realen politischen Öffentlichkeit als demokratische Bewegung äußerte.¹⁰²

Demokratisierung des gesetzgebenden Parlamentes durch Erweiterung des aktiven und passiven Wahlrechts und anderer staatsbürgerlicher Partizipationsrechte (Meinungs-, Religions-, Versammlungs-, Vereinigungsfreiheit u.a.) auf alle erwachsenen Bürger ist einer der wichtigsten Schritte auf dem Weg zu diesem Ziel (Volkssouveränität). Allerdings ist und bleibt es charakteristisch für diese auf die konstitutionelle Monarchie folgende Form der Demokratie, daß die Gesetzgebung durch das ‚Volk‘ nicht unmittelbar erfolgt, wie etwa in der griech. *polis*, sondern durch seine gewählten Vertreter, die als ‚Repräsentanten‘ des Volks(willens) im Parlament versammelt sind. Die Zusammensetzung des Parlamentes repräsentiert zum

einen die Pluralität der gesellschaftlichen Interessen und/oder politischen Ideale, zum anderen aber soll jeder einzelne Abgeordnete zugleich sich als ‚Vertreter des ganzen Volkes‘ verstehen; diese Theorie ist auf vielfache Kritik gestoßen. In der modernen

Pluralismustheorie wurde diese Auffassung dahingehend modifiziert, daß die einzelnen Parlamentarier zwar Vertreter von Sonderinteressen (oder -ideen) seien, das Parlament als Ganzes aber durch rationale Diskussion und Kompromißfähigkeit, letzten Endes durch die Entscheidung der Mehrheit der Abgeordneten, das ‚empirische Gemeinwohl‘ realisiere.¹⁰³

Parlamentarische Kontrolle und Verantwortung der Regierung bei grundsätzlicher Aufrechterhaltung der funktionellen Gewaltenteilung, unabhängige Gerichte (Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit), Mehrparteiensystem, Rechte der Opposition (allgemeiner: Minderheitenrechte), Freiheit der Information (Presse- und Medienfreiheit), Freiheit der Wissenschaft u.a. sind wesentliche rechtliche und politische Merkmale eines parlamentarischen Regierungssystems und damit auch – ggf. (wie etwa in den USA) mit Modifikation der Stellung des Parlamentes – aller repräsentativen Demokratien.

Die repräsentative Demokratie ist nicht lediglich eine bestimmte Form des S.; sie setzt vielmehr über die staatlichen Institutionen hinaus eine Reihe weiterer zivil-gesellschaftlicher Akteure und Institutionen voraus, so daß sie präziser als ein *pluralistisches gesellschaftlich-politisches System* bezeichnet werden muß. Die Existenz von mehreren, politisch (programmatisch und personell) konkurrierenden Parteien, von gesellschaftlichen Vereinigungen bzw. Organisationen mit Interessens- oder Weltanschauungscharakter etc., freie ad-hoc-Vereinigungen (Bürgerinitiativen), ein vielfältiges, unabhängiges Presse- und Medienwesen, kurz: eine liberal-demokratisch strukturierte *Öffentlichkeit* ist wesentliche gesellschaftliche Bedingung ihres Funktionierens.

Mit der -‚von unten‘ erkämpften – Ausweitung der politischen Partizipationsrechte einher ging notwendigerweise ein *Strukturwandel* der ehemals rein ‚bürgerlichen‘ *Öffentlichkeit*.¹⁰⁴ Politische und ‚ökonomische‘ Organisationen der ‚unteren Volksschichten‘, in den ‚entwickelten‘ Ländern v.a. der industriellen Arbeiterklasse, aber auch andere ‚soziale Bewegungen‘ (etwa die Frauenbewegung) entstanden schon in den frühen Phasen des Übergangs von der konstitutionellen Monarchie zur repräsentativen Demokratie. Sie erkämpften nicht nur politische Beteiligungsrechte und Verbesserungen ihrer materiellen Lebensbedingungen, sondern entwickelten auch eine andere Form von Öffentlichkeit und ein ‚Publikum‘ mit einer relativ eigenständigen (politischen) Kultur (in entsprechenden soziokulturellen Milieus: Bildungsvereine, Presse, Literatur, Sport etc.), das sich – zumindest zu Beginn – durchaus als Alternative zu den gesamten bürgerlichen Lebens- und Politikformen begriff. Durch revolutionären und/oder reformerischen Druck von ‚unten‘ (Verfassungen der Französischen Revolutionen 1793, 1848) oder durch ‚Reform von oben‘ (theoretisch: L. v. Stein 1841, praktisch: Bismarck 1880ff.) entwickelte sich der liberal-demokratische Rechtsstaat schrittweise, spätes-

tens im 20. Jh. (Weimarer Republik, *«New Deal»*) fort zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat (*Sozialstaat, «welfare state»*).¹⁰⁵ Als langfristiges Ergebnis dieser «sozialstaatlichen Transformation» (Habermas) kann heute gelten, daß die Integration der Arbeiterklasse in das gesellschaftliche und politische System prinzipiell als vollzogen anzusehen ist; systemverändernde oder revolutionäre Kräfte im Sinne der klassischen Arbeiterbewegung sind in den meisten repräsentativen Demokratien der Gegenwart marginalisiert; der letzte – keineswegs mehr entscheidende – Schritt in diese Richtung wurde durch den Zusammenbruch des sowjetischen Systems des Sozialismus in den Jahren 1989ff. getan.

Die Verschränkung von S. und Gesellschaft, wie sie durch die sozialstaatliche Intervention eingeleitet worden ist, setzte sich spätestens nach dem 2. Weltkrieg beschleunigt und mit neuer Qualität fort. Der *«Staat der Industriegesellschaft»*¹⁰⁶ beschränkt sich bei weitem nicht mehr auf die kompensatorische *«Daseinsfürsorge»* für die sozial benachteiligten *«unteren Volksschichten»*; er hat vielmehr weitreichende Funktionen für und im gesamten gesellschaftlichen Reproduktionsprozeß übernommen, einschließlich des Kernbereichs der Ökonomie (Fordismus, Keynesianismus). Dies hat zugleich zu einer sprunghaften Ausweitung des bürokratisch-administrativen S.apparates geführt. Hinzu kam, daß die staatlichen Ausgaben für die traditionellen Ordnungs-, Sicherheits- und Repressionsfunktionen des S. auch in den Zeiten des *«Kalten Krieges»* (durch Rüstungswettlauf, militärisch-technologisch-industrielle Konkurrenz etc.) in mindestens gleichem Maße anstiegen. Gegen Mitte der 1970er Jahre schien dieser Prozeß, forciert durch weltwirtschaftliche Krisen, an eine interne Systemschranke (Steuerquote, S.verschuldung) zu stoßen. Während seither einerseits eine langfristige Strukturkrise des kapitalistischen Wirtschaftssystems (mit wachsender Arbeitslosigkeit und sozialer Unsicherheit) zu verschärfter internationaler Konkurrenz und zu einem *«Wettlauf»* beim Abbau des Sozialstaats und der arbeitsrechtlichen Sicherung der Arbeitnehmer (*«Deregulierung»*) geführt hat, wurde andererseits die direkte (Subventionen) oder indirekte (Steuerrecht) staatliche Förderung des wissenschaftlich-technischen Strukturwandels in der privaten Großwirtschaft weiterhin intensiv fortgesetzt.

Die Tatsache, daß der demokratische S. der Gegenwart vorrangig zu einer Dienstleistungsinstitution für die Interessen einer weltweit agierenden und unter internationalem Wettbewerbsdruck (*«Globalisierung»*) stehenden Wirtschaft geworden ist, während die sozialen Bedürfnisse großer Bevölkerungskreise ebenso wie die ökologischen Gefährdungen dagegen zweitrangig erscheinen, hat zu erheblichen *Legitimationsproblemen*¹⁰⁷ der repräsentativen Demokratie geführt, die sich u.a. in einer verbreiteten *«Politikverdrossenheit»* äußert; dies birgt Gefahren für die Grundlagen der demokratischen Ordnung in sich birgt (z.B. Rechtsradikalismus).

Ein weiteres, das demokratische Selbstverständnis der traditionellen Nationalstaaten im Inneren betreffendes Problem stellt die soziale, kulturelle und politische (staatsbürgerliche) Integration und Inklusion einer

wachsenden Zahl von Migranten (Arbeitsmigranten, Asylsuchende, Kriegs- und Wirtschaftsflüchtlinge) aus den Ländern der Peripherie in die ökonomischen Weltzentren (USA, Westeuropa, Ostasien) dar. Die Gegensätze zwischen einem ethnisch-kulturalistisch ausgrenzendem und einem (verfassungs-)politisch einschließenden Verständnis von S.bürgerschaft und demokratischer Volkssouveränität hat v.a. in West- und Mitteleuropa zu komplexen Spannungsverhältnissen geführt, die nicht mehr vorrangig entlang der traditionellen Kampflinien der sozialen Gegensätze verlaufen und angesichts der ökonomischen Krisenlage auf eine gesellschaftlich breit und tief verwurzelte *«Angst vor dem Anderen»* mit politisch explosivem und demokratiefeindlichem Potential verweisen. Die Frage nach der Zukunft der repräsentativen Demokratie und des Nationalstaates ist damit aus der inneren Dynamik dieses Systems aufgeworfen. Langfristig noch bedeutsamer für den Nationalstaat aber werden vermutlich seine sich seit Jahrzehnten grundlegend und in den letzten Jahren beschleunigt ändernden äußeren Existenzbedingungen sein.

5.4 Max Weber und die moderne soziologische Staatstheorie (Luhmann, Habermas)

Das Werk M. Webers ist häufig als die *«bürgerliche»* Antwort auf Marx interpretiert worden¹⁰⁸, obwohl sich darin nur wenige explizite Auseinandersetzungen mit dem Marxismus finden. Es gibt aber auch die Auffassung, Weber habe im Grunde die *wissenschaftliche* Arbeit von Marx nur *«reformuliert»* oder fortgesetzt und ihn von *«einseitigen»*, *«utopischen»* usf. Dogmatismen der proletarischen Parteilichkeit und der *«materialistischen Geschichtsauffassung»* bzw. des evolutionistischen Historismus gereinigt.¹⁰⁹

Webers S.theorie ist freilich wesentlich *soziologisch*; sie interessiert sich nicht – schon damit ist sie von der Marxschen grundverschieden – für den konkreten Inhalt des staatlichen bzw. politischen Handelns, sondern lediglich für die sozialen Formen, mit denen der S. seine nach Weber kontingenten Inhalte realisiert. Gegenstand einer solchen S.soziologie ist daher v.a. der S. *als Apparat, sein Verbands- bzw. Anstaltscharakter*. Webers S.analysen sind allerdings in umfassendere sozial-ökonomische, herrschafts- oder religionssoziologische Fragestellungen eingebettet. Die grundlegende Frage, die Weber zu beantworten sucht, ist die Frage nach den Entstehungsbedingungen und der Perspektive des *«okzidentalen Rationalismus»*, darin eingeschlossen die Problematik des modernbürgerlichen *Kapitalismus*. Umstritten ist, ob und inwieweit Webers universalhistorische Betrachtungen lediglich typologisch-vergleichend, wie er selbst explizit betont, oder doch implizit, möglicherweise entgegen den eigenen Intentionen, einem sozialphilosophisch oder normativ begründeten Entwicklungs- bzw. Fortschrittsmodell folgen. Sicher ist, daß Weber weder einen apriorischen noch einen transzendenten Sinn von Geschichte unterstellt; aber er scheint den Prozeß der *«Entzauberung der Welt»* durch den *«okzidentalen Rationalismus»* für irreversibel zu halten, wohl auch in dem Sinne, daß dieser zwar aus einer einzigartigen und *«unwahrscheinlichen»* Faktorenkonstellation her-

vorgegangen sei, sich aber, einmal entstanden, nicht zuletzt infolge seiner materiellen, ökonomisch-technischen Überlegenheit, gegenüber allen anderen kulturellen Formationen weltweit durchsetze. Damit ist bei Weber kein überschwenglicher Geschichtsoptimismus verknüpft; sein Verhältnis zum

Rationalismus ist insgesamt eher ambivalent. Er erkennt dessen ‹Fortschrittlichkeit› in rein naturwissenschaftlich-technologischem Sinne durchaus an, aber hinsichtlich der geistigen, moralischen psychischen Folgen, insbes. für das, was er – positiv wertend – ‹das okzidentale Menschentum› nennt, d.h. für die freie Entfaltung der menschlichen Individualität, ist er pessimistisch. Dies wird nur verständlich, wenn man Webers Begriff der ‹Rationalität› als grundsätzlichen Bruch mit der alt-europäischen philosophischen Tradition der ↑Vernunft begreift, die er spätestens durch Nietzsche, Freud u.a. entzaubert sieht. Weber verwendet – analog zum soziologischen S.begriff – ein rein formales Rationalitätskonzept; ‹rational› in diesem Sinne sind stets nur die Mittel, niemals das Ziel (die Zwecke oder ↑Werte, die das Handeln der Menschen, die Funktion von Institutionen usw. bestimmen). Durch diese theoretisch folgenreiche ‹Halbierung› oder ‹Instrumentalisierung› der Vernunft ist schließlich an die Stelle der bei Marx noch für möglich gehaltenen dialektischen Versöhnung von Mittel (Produktivkräfte/ Produktionsverhältnisse) und Zweck (Assoziation freier Individuen) bei Weber die unauflösbare Paradoxie getreten, daß die der ‹okzidentalen Rationalität› von Anfang an innewohnende Utopie der Natur- und Weltbeherrschung in den Verlust der individuellen Freiheit, in ein ‹Gehäuse der Hörigkeit› mündet. Dies wird am deutlichsten an Webers eindringlichen Analysen der (S.-) *Bürokratie* als des spezifischen Mittels des *modernen*, d.h. *rationalen* S.

«Alle politischen Gebilde sind Gewaltgebilde.» Der «Staat ist diejenige menschliche Gemeinschaft, welche innerhalb eines bestimmten Gebietes [...] das Monopol legitimer physischer Gewaltsamkeit für sich (mit Erfolg) beansprucht.» Der S. ist, ebenso wie die ihm geschichtlich vorausgehenden politischen Verbände, ein auf legitime Gewalt gestütztes «Herrschaftsverhältnis von Menschen über Menschen». ¹¹⁰ Was ihn von einer Räuberbande (Augustinus) unterscheidet, liegt in dem Adjektiv ‹legitim› begründet. ‹Legitim› wird hier, wie bei Weber stets, in dem subjektiven Sinn von «als legitim angesehen» und damit als «innere Rechtfertigung» verstanden. Weber unterscheidet drei Typen *legitimer* Herrschaft: *traditionale*, *charismatische* und *rational* Herrschaft. Jedem dieser Typen kann ein besonderer S.typ zugeordnet werden; als Beispiele können etwa gelten: der ‹Feudalstaat› (traditional), die vorgeschichtlichen ‹Häuptlingstümer› (charismatisch) und der ‹moderne› (bürgerliche National-)S. (rational). Ob und ggf. inwiefern diese drei Typen nach Weber zugleich eine historische Stufenfolge implizieren, bleibt umstritten. Die neuere Weber-Schule hat dies, in geänderter Reihenfolge, unter Rückgriff auf psychologische (Piaget) und moralische (Kohlberg) Lerntheorien, mit durchaus bemerkenswertem Erfolg versucht. ¹¹¹

Das spezifische Merkmal der Rationalität des modernen S. besteht nach Weber in der «Herrschaft kraft

‹Legalität›, kraft des Glaubens an die Geltung legaler Satzung und der durch rational geschaffene Regeln begründeten sachlichen ‹Kompetenz›, also der Einstellung auf Gehorsam in der Erfüllung satzungsmäßiger Pflichten». Weber behauptet, die «wirkliche Herrschaft» liege in dem auf Legalität begründeten, d.h. formellen *Rechtsstaat*, – weitgehend unabhängig von seiner politischen Form, «unvermeidlich in den Händen des Beamtentums, des militärischen wie des zivilen.» Ein ‹Betrieb› sei der moderne S., soziologisch gesehen, wie die Fabrik; für beide sei *Bürokratisierung* typisch. Ausdrücklich erwähnt Weber in diesem Zusammenhang auch die *parlamentarische Demokratie*: «Die modernen Parlamente sind in erster Linie Vertretungen der durch die Mittel der Bürokratie Beherrschten. Ein gewisses Minimum von innerer Zustimmung – mindestens der sozial gewichtigen Schichten – der Beherrschten ist Vorbedingung der Dauer einer jeden, auch der bestorganisierten, Herrschaft. Die Parlamente sind heute das Mittel, dieses Minimum von Zustimmung äußerlich zu manifestieren.» Die überlegene Rationalität der bürokratischen Organisation des S. mache sie nahezu irreversibel. «Eine einmal voll entwickelte Bürokratie gehört zu den am schwersten zu zertrümmernden sozialen Gebilden.» ¹¹²

Den definitiven End- und Höhepunkt der Bürokratisierung sah Weber in der Verschmelzung von S. und Wirtschaft, die er für das wesentliche Merkmal des Sozialismus hielt. Die zeitgenössischen Sozialisten, Revolutionäre, Rätekommunisten usw. hielt er entweder für hoffnungslos romantische ‹Gesinnungsethiker› oder für gewissenlose Opportunisten, in jedem Falle aber für Dilettanten, wenn sie glaubten oder glauben machen wollten, ausgerechnet durch den Sozialismus der «unentrinnbare[n] universelle[n] Bürokratisierung» entgehen zu können. ¹¹³ Der Sozialismus sei schließlich sogar ein Rückschritt gegenüber dem Kapitalismus, da er anstelle von dessen formeller Rationalität (Rechenhaftigkeit) ein ‹materiales› Rationalitätskonzept (Gemeinwohl etc.) setzen wolle – ein Vorhaben, dessen notwendiges Scheitern allenfalls zeitweise durch eine überwuchernde, scheinrationale Bürokratie vertuscht werden könne. Daß mit dieser Analyse bzw. Prognose grundsätzliche Probleme des späteren sowjetischen Sozialismusmodells angesprochen sind, kann kaum bezweifelt werden.

Die politische Soziologie und auch die speziellere Bürokratieforschung nach Weber hat ihm bei seiner S.analyse eine allzu einseitige Fixierung auf den Gewaltbegriff einerseits und eine Verabsolutierung der zeitgenössischen bürokratischen Verwaltungstechniken andererseits vorgeworfen.

Paradoxerweise war es der von der Verwaltungswissenschaft herkommende Systemtheoretiker N. Luhmann ¹¹⁴, der in der Nachfolge von Durkheim, Parsons u.a. eine grundsätzlich gegenläufige Tendenz im Prozeß der Modernisierung festzustellen glaubte. Für Luhmann ist die Moderne nicht durch eine bürokratische Zentralisierung, sondern umgekehrt gerade durch eine immer weiter fortschreitende (arbeitsteilige) *Ausdifferenzierung*, d. h. durch die Entstehung stets neuer gesellschaftlicher *Subsysteme* und deren wechselseitige ‹Entkoppelung› gekennzeichnet. In einer somit

hochgradig differenzierten und *dezentrierten* Gesellschaft werden S. und Politik zu einem gesellschaftlichen Subsystem (*politisches System*) unter vergleichbaren, mit spezifisch begrenzten Aufgabenbereichen, der Herstellung verbindlicher Entscheidungen für alle, degradiert. Dabei erscheinen aber S. und Politik mehr und mehr überfordert, da sie lediglich als «regulative Instanz» im Falle des Scheiterns der Selbstorganisation in den «entkoppelten» Subsystemen (Wirtschaft, Recht, Wissenschaft, Kultur usw.) gefordert sind. Jedenfalls geht nach Luhmanns Theorie vom S. und seiner Bürokratie in einer *polyzentrischen* Gesellschaft bei weitem nicht mehr jene Individualitäts- und freiheitsbedrohende Problematik aus, die noch Weber für das unvermeidliche Schicksal der Moderne angesehen hatte.¹¹⁵

Diesen Optimismus teilt J. Habermas nicht. Ihm scheint vielmehr die Gefahr einer «Kolonisierung» der menschlichen «Lebenswelt» durch die «systemischen Imperative» des wirtschaftlichen und politischen Systems (Geld, Macht) nach wie vor nicht gebannt. Habermas' Ausweg besteht in einer Art Doppelstrategie. Zum einen hat er die Hoffnung auf eine *demokratische Kontrolle* des «administrativ-politischen Systems» nicht völlig aufgegeben (demokratischer Rechtsstaat, Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit); zum anderen spielen bei ihm die Kategorien der «*Öffentlichkeit*» und der «*Zivilgesellschaft*» insofern eine wesentliche Rolle, als er in ihnen die Räume (Bedingungen und Möglichkeiten) für die Entfaltung einer «*kommunikativen*» *Gegenmacht* sieht. In der wechselseitig kritischen Entwicklung von Rechtsstaatlichkeit (nicht zu verwechseln mit systemischer «Verrechtlichung»), Öffentlichkeit sowie kommunikativ erzeugter *Gegenmacht* sieht Habermas eine Perspektive für eine «*deliberative Politik*» innerhalb einer sich für neue Politikformen institutionell öffnenden repräsentativen Demokratie.¹¹⁶

Für Marx und Weber war der S. gewissermaßen die konzentrierte Macht der Gesellschaft bzw. der gesellschaftlich herrschenden Klasse(n). Beiden lag eine philosophische (ethisch-moralische), religiöse oder mythische Überhöhung des S. fern.¹¹⁷ Bei Luhmann und Habermas setzt sich die «Entzauberung» des S. insofern fort, als sie die politische und administrative (bürokratische) Macht als bloß eines unter mehreren Medien der gesellschaftlichen (Selbst-)Regulation (neben Geld, Kommunikation, Wissen u.a.) betrachten. Gemeinsam mit dem «Primat der Politik» wurde der alte S.begriff in der politischen Theorie zunehmend marginalisiert.¹¹⁸ Diese bemerkenswerte Degradation spiegelt gewiß einen realen Macht- und Bedeutungsverlust des S. *in Relation* zu anderen gesellschaftlichen Kräften und Institutionen wieder und damit einen tatsächlichen Dezentrierungsprozeß im gesellschaftlichen Gesamtsystem. Dies ist aber weniger eine Folge programmatisch verfolgter «Politik der Entstaatlichung». Von einem «Minimalstaat», wie ihn der extrem liberale R. Nozick fordert, sind wir weit entfernt. Der S.apparat incl. der staatlich bzw. öffentlich-administrativ umverteilten Anteile des gesellschaftlichen Reichtums (Transfers) verzehrt heute in den meisten industriell hochentwickelten Ländern zwischen zwei und drei Fünftel des sog. Sozialprodukts und damit mindestens gleichviel oder mehr als seit den 1950er Jahren, gewiß

aber wesentlich mehr als in der langen Friedensperiode des 19. Jh. Vielmehr kommt darin die zunehmende Vergesellschaftung des S. zum Ausdruck, die wiederum auch ein Folge der Demokratisierung ist. Die *Entmystifikation* des S. kann daher auch als ein Ergebnis fortschreitender Demokratisierung betrachtet werden. Dem S. geht heute nahezu jede Aura des Sakralen ab, wie sie etwa in Deutschland selbst noch im zweiten Kaiserreich wirksam war. *Charisma* wird allenfalls durch ein medienvermitteltes *Image* ersetzt, daß aber im Falle des politischen Mißerfolgs noch schneller verfliegt als jenes.

6. Das «Ende der Geschichte» oder:

Die Zukunft des Staates in einer «postnationalen Konstellation»?

Der Nationalstaat wird keineswegs das «Ende der Geschichte»¹¹⁹ politischer Gemeinschaften oder auch nur des S. sein. Wahrscheinlich aber ist die repräsentative Demokratie (in modifizierter Form, d.h. durch die reflektierte Einbeziehung direkt-demokratischer Elemente) die letzte Form des Nationalstaats. Inwieweit ist sie unter den Bedingungen eines «postnationalen» Zeitaltersentwicklungsfähig?

Die Erfahrungen des 20. Jh. mit alternativen S.- und Politikformen auf der Basis des Nationalstaates sind im wesentlichen negativ. Der «völkische» Nationalismus der faschistischen Regime – allen voran der des dt. Nationalsozialismus – hat einer rein ethnisch-kulturalistischen oder gar rassistischen Legitimation des S. endgültig den moralischen Boden entzogen. Die despotische Entwicklung des Sozialismus in der Sowjetunion (Stalinismus) und der nicht-demokratische Sozialismus in den mittel-osteuropäischen S. konnte sich, bis auf wenige Jahre der unmittelbaren Nachkriegszeit, vermutlich nie auf eine echte Massenloyalität stützen, sondern war in letzter Instanz stets auf den Macht- und Gewaltapparat der Roten Armee gestützt; als dessen Drohpotential gegen Ende der 1980er Jahre ausgehöhlt war, implodierte das System.

Es erwies sich auch an diesem Fall, daß am Ende des 20. Jh. – zumindest in Europa – kein politisches Regime von Dauer auf ein Mindestmaß an realer demokratischer Legitimation mehr verzichten kann, und es besteht nicht der geringste Grund zu der Annahme, daß sich hieran in der absehbaren Zukunft etwas ändern wird. Vieles spricht vielmehr dafür, daß das Bedürfnis großer und tendenziell wachsender Teile der Bevölkerung nach politischer Partizipation langfristig noch zunehmen wird. Daher scheint für die Zukunft allenfalls das bisherige System der Repräsentation unzureichend, keineswegs aber das Prinzip der Demokratie.

Tatsächlich hat es in den letzten Jahrzehnten keineswegs an Überlegungen gemangelt, wie die demokratische Partizipation des Volkes in allen Phasen und auf allen Ebenen des politischen Entscheidungsprozesses durch informelle oder institutionelle Regelungen erweitert und vertieft werden könne. Dabei wurde auf klassisch-direkt-demokratische Erfahrungen (*polis-* bzw. Versammlungs-, Kommunale-, Rätedemokratie, Plebiszitäre Demokratie u.a.) ebenso zurückgegriffen wie innovative Modelle entworfen wurden, ohne daß sich

hierbei realpolitisch glaubhafte und zugleich grundlegende Alternativen ergeben hätten, wohl aber Elemente, die zu einer Ergänzung oder Vertiefung des demokratischen Prinzips im Rahmen einer weiterhin vorwiegend parlamentarisch-repräsentativen Form geeignet erscheinen.¹²⁰

6.1 Die postnationale Konstellation¹²¹ im internationalen Staatensystem: Weltmarkt, Konkurrenz der Nationalstaaten und Internationale politische Organisationen (Vereinte Nationen)

Der neuzeitliche Nationalstaat in Europa war aufgetreten im Gegensatz zum weltumspannenden Herrschaftsanspruch der mittelalterlichen kaiserlich/päpstlichen Universalmonarchie. Seither war die alt-europäische Idee eines (kosmopolitischen) Weltstaates bloße Fiktion oder gar reaktionärer Traum, wie ihn allenfalls Ludwig XIV mit seinem europäisch-transatlantischen Hegemonie-Phantasien träumte. Faktisch war die (europäische) Welt spätestens seit dem 13. Jh. in eine Pluralität von territorial begrenzten Einzelstaaten zerfallen, die sich zu selbstbewußten und schließlich souveränen, einander unabhängig bis feindlich gegenüberstehenden Nationalstaaten fortentwickelten. Die «Entdeckung» Amerikas, die Umrundung Afrikas usw. und der aufblühende (Handels-)Kapitalismus schufen seit dem 16. Jh. freilich ein neues, materielles Band zwischen den S. und Völkern, dessen Dynamik erstmals in der Weltgeschichte tatsächlich den ganzen Globus zu umfassen begann: den Weltmarkt.¹²² Der scheinbar profane Handel mit dem «westlichen» wie dem «östlichen» Indien beflügelte gleichwohl die Phantasie der neuen europäischen Handelsabenteurer nicht minder wie die der alten dynastischen Herrscher. Das Ziel aller Wünsche hieß unermeßlicher Reichtum, – Gold. Die ökonomische Konkurrenz nahm politische Formen an; der Krieg zwischen europäischen S. und gegen Völker der übrigen Welt (als «Fortsetzung der Ökonomie mit anderen Mitteln») wurde zu einer gewöhnlichen Form der kapitalistisch-imperialistischen Aneignung und Ausbeutung. Diese historisch lange Periode dauerte mindestens bis zu ihrem Höhepunkt in der ersten Hälfte des 20. Jh.; sie setzt sich bis in die Gegenwart in überwiegend – aber nicht ausschließlich – neuen, weniger kriegerischen Formen fort.

Die großen Kriege des 20. Jh. haben das Weltsystem konkurrierender Nationalstaaten bis an den Rand der physischen Selbstvernichtung geführt. Die «Lehre», die aus dieser Erfahrung zu ziehen war, schien eindeutig. Der amerikanische Präsident Wilson schlug in Anlehnung an Kants philosophischen Entwurf *Zum ewigen Frieden* ein internationales S.bündnis zur Sicherung des Weltfriedens vor (1918). Allerdings waren die Erfahrungen mit diesem «Völkerbund» (1920) gerade hierin keineswegs ermutigend, da zum einen wichtige S. entweder nie Mitglied waren (die USA) oder nach relativ kurzer Mitgliedszeit im Konflikt ausschieden (Deutschland, Japan und Italien) bzw. formell ausgeschlossen wurden (Sowjetunion nach dem Angriff auf Finnland 1939) und er zum anderen über keinerlei militärische Sanktionsgewalt gegenüber Friedensbrechern verfügte. Diese Mängel des Völkerbundes konnte frei-

lich auch dessen Nachfolgeorganisation, die *Vereinten Nationen* (1945), nicht wirklich beheben. Wenngleich die *Vereinten Nationen* inzwischen nahezu alle S. in sich vereinigen und mit dem «Sicherheitsrat» über eine Institution verfügen, die über wirtschaftliche und diplomatische Sanktionen hinaus auch militärische Zwangsmaßnahmen durchführen kann, ist es nur relativ selten gelungen, kriegerische Auseinandersetzungen zwischen entschlossenen Kriegsparteien effektiv zu verhindern.¹²³

Mit der Entwicklung der Militärtechnik (*Atomwaffen*) war eine historisch einzigartige Situation entstanden, die für das Verhältnis der (National-) S. zueinander nicht folgenlos bleiben konnte. Der Besitz der «absoluten Waffe» war zur Bedingung der äußeren *Souveränität* geworden; über sie verfügten nur zwei S. – die USA und die Sowjetunion. Sie bildeten fortan die beiden Pole eines spannungsgeladenen internationalen S.systems, die um sich jeweils weitere S. im Rahmen verschiedener (militärischer, wirtschaftlicher) Bündnis-systeme gruppieren. Daneben stand ein zahlenmäßig zwar großes aber wirtschaftlich, militärisch und politisch eher schwaches Konglomerat «bündnisfreier» S. («Dritte Welt»), deren Einfluß sich allenfalls begrenzt durch Taktieren zwischen den beiden Großblöcken geltend machen konnte. Selbst die beiden westeuropäischen «Siegermächte» England und Frankreich waren am Ende des zweiten Weltkrieges faktisch aus der Kategorie der «Weltmächte» ausgeschieden. Umso wichtiger schien es, für (West-)Europa längerfristig eine neue Rolle im internationalen System zu finden. Voraussetzung dafür war und ist, daß der innereuropäische Hegemonialanspruch einzelner Nationalstaaten endgültig zugunsten einer ausgewogeneren Ordnung in einem wirtschaftlich, militärisch und tendenziell auch politisch integrierten System weichen mußte.

Dem Geist der Epoche entsprach es, daß die neue «Idee Europa» zunächst aber nicht nur dem Bedürfnis nach Frieden und Zusammenarbeit zwischen den europäischen S. entsprang, sondern auch als Fundament eines Bündnisses mit den Vereinigten Staaten gegen das sowjetisch dominierte System des «realen Sozialismus» konzipiert war. Spätestens seit den 1960er Jahren spielte bei der europäischen Integration aber auch das Motiv einer besseren Position in der Weltmarktkonkurrenz eine immer größere Rolle, so daß die Einigung sich zunächst vorzugsweise auf dem Gebiet der Ökonomie vollzog (EWG, EG, Währungsunion).

In den letzten beiden Jahrzehnten des 20. Jh. hat die Internationalisierung des Handels, des Kapital- und Finanzverkehrs, der Kommunikation (Internet) und Information (Wissenschaft) und der Produktion solche Dimensionen angenommen, daß sich keines der entwickelten und zunehmend auch der bisher weniger entwickelten Länder ihren ökologischen, ökonomischen, sozialen, politischen und kulturellen Folgen mehr entziehen kann (*Globalisierung*). Die Reichweite und Handlungskompetenzen der Nationalstaaten erscheinen gegenüber diesen grundlegenden Tendenzen vielfach weitgehend machtlos. Die Idee der nationalen Souveränität war stets, auch in ihrer demokratischen Gestalt als Volkssouveränität, durch die realen Strukturen der Macht – nach Innen etwa an den un-

gleichen Eigentumsverhältnissen, an der Monopolisierung von Herrschaftswissen (Bürokratie) u.ä., nach Außen an den wirtschaftlichen und militärischen Machtpotentialen der jeweils anderen S. – an ihre Grenzen gestoßen; die ‚Globalisierung‘ setzt diesen säkularen Trend des *Souveränitätsverlustes* der Nationalstaaten beschleunigt fort. Die *Rückgewinnung* der demokratischen *Autonomie* und der politischen *Handlungskompetenz* hat daher nur eine Chance, wenn die Sphäre des Politischen sich ihrerseits über die Grenzen des Nationalstaates hinaus entwickelt zu neuen Formen der politisch selbstbewußten und demokratisch kontrollierten *Kooperation* und *Integration* auf globaler und makro-regionaler Ebene (*Global Governance*).

Die neue Qualität der internationalen Beziehungen beruht v.a. auf der faktischen Irreversibilität der Globalisierungsprozesse und der mit ihnen verknüpften ‚globalen Probleme‘. Deren Lösung erfordert neue Strukturen und Institutionen der internationalen Politik, die weit über den nach wie vor bedeutsamen militärisch-sicherheitspolitischen Bereich hinaus tendenziell die gesamten Arbeits- und Lebensverhältnisse einer sich abzeichnenden Weltgesellschaft betreffen. Hierbei könnte eine demokratisch reformierte, in ihren Kompetenzen erweiterte und mit ausreichenden materiellen Mitteln ausgestattete Weltorganisation wie die *Vereinten Nationen* als das universellste föderative Organ der bisherigen Menschheitsgeschichte eine bedeutende Rolle spielen.

Ein weiteres Moment auf dem Weg zu einer weltweiten gerechten Friedensordnung stellt die Fortentwicklung des internationalen Privat- und des Völkerrechts hin zu einer umfassenden internationalen Rechtskultur¹²⁴ dar, in der die Pluralität der Rechtstraditionen anerkannt ist, die aber gleichwohl in der Idee der Menschenrechte als ihrem Kernbestandteil einen ‚übergreifenden Konsens‘¹²⁵ findet. Eine solche internationale Rechtskultur ist nicht schon entwickelte Realität, aber sie ist seit langem im Werden und sie wird angesichts der sprunghaft angewachsenen ↑Kommunikation zwischen Menschen der verschiedensten Weltteile zu einem immer dringenderen Bedürfnis. Die Formulierung von Prinzipien und Institutionen eines internationalen (auch politischen) Strafrechts stellen einen weiteren Schritt auf diesem Weg dar. Die weltweite Anerkennung gemeinsamer Rechtsprinzipien, mehr noch die formelle Geltung und faktische Durchsetzung einheitlicher Rechtsordnungen auf den verschiedensten Bereichen des internationalen gesellschaftlichen Verkehrs, stellen eine Entwicklungsstufe auf dem Weg zur Überwindung der Grenzen des Nationalstaates dar, die analog zum Wirken des Rechtsstaatsprinzips im Übergang vom Konstitutionalismus zur repräsentativen Demokratie eine Dynamik zur Herausbildung übergeordneter rechtlich-politischer Gemeinschaften auslösen könnte.

6.2 ‚Weltstaat‘ als positive oder negative Utopie?

Die Schwierigkeiten der europäischen politischen Integration zeigen, daß die Überwindung der Dominanz des Nationalstaatsprinzips auch in einer objektiv durchaus schon ‚postnationalen Konstellation‘ nur in

einem langfristigen Prozeß und nur in noch heute keineswegs im Detail absehbaren föderal-demokratischen Formen wahrscheinlich sein wird. Allerdings wird auch in der Zukunft der politische Prozeß nicht ohne Gewalt verlaufen, weder im Inneren der S. noch im Außenverhältnis. Die Zurückdrängung des Gewaltmoments in der Politik ist jedoch angesichts der Entwicklung der Waffentechnik von höchstem menschlichen Lebensinteresse. An die Stelle des Prinzips der Gewaltpolitik kann langfristig allerdings nur das Prinzip einer friedlichen Konfliktregulierung durch die Etablierung einer internationalen Rechtsordnung treten, deren konkrete Geltung freilich immer noch vorwiegend auf die Institutionen des Nationalstaates angewiesen ist, bei der aber auch die internationalen politischen Assoziationen (UN, EU u.a.), sofern sie über entsprechende delegierte oder autonome Macht (d.h. legitime Gewalt) verfügen können, eine wachsende Rolle spielen werden. Die reale Politik zeigt derzeit ein von dieser Zielvorstellung weit abweichendes Bild, faktische Macht- und Gewaltverhältnisse sind, unabhängig von der Reflexion auf ihre Legitimität, nach wie vor in vielen Teilen der Welt vorherrschend.

Die seit der Antike bekannte Idee eines einheitlichen Weltstaates (*Kosmopolis*) erscheint aber als Lösung des Gewalt- und Friedensproblems nach Hobbesschen Muster heute weder wünschenswert noch in Sicht. Der ‚große Moloch‘ oder ‚Leviathan‘ eines einheitlichen, zentralisierten Weltstaates mit monopolisierter Zwangsgewalt, vor dem Philosophen und S.theoretiker (Kant, Weber, Arendt u.a.) warnen, hat wohl von allen denkbaren negativen Zukunftsszenarien noch die geringste Wahrscheinlichkeit. Diese Einschätzung ist kein prinzipieller ‚kosmopolitischer Skeptizismus‘, wie er der sog. ‚realistischen Schule‘ der Außenpolitik¹²⁶ nachgesagt wird, sondern sie ist mit einer normativ orientierten Philosophie des ‚kosmopolitischen Kognitivismus‘¹²⁷ zu vereinbaren. In dieser Perspektive bleibt auch langfristig die schwache Version einer ‚föderalen Weltrepublik‘, in der sich die Vielheit der historisch gewachsenen Kulturen der Völker auf der Basis eines übergreifenden politischen Konsenses sich entwickelnder Menschenrechte entfalten kann, der starken Version eines einheitlichen ‚Weltstaates‘ vorzuziehen.

Abendroth, W., ²1972, *Antagonistische Gesellschaft und politische Demokratie*, Neuwied/Berlin. – Adams, W.P., 1973, *Republikanische Verfassung und bürgerliche Freiheit*, Darmstadt/Neuwied. – Albrov, M., 1998, *Abschied vom Nationalstaat*, Fft./M. – Anderson, B., 1988, *Die Erfindung der Nation*, Fft./M./NY. – Arendt, H., 1970, *Macht und Gewalt*, München. – Arendt, H., 1985, *Das Urteilen*, München. – Arendt, H., 1993, *Was ist Politik?* München. – Barber, B., 1994, *Starke Demokratie*, Hamburg. – Bauer, O./H. Marcuse/A. Rosenberg u.a., ³1968, *Faschismus und Kapitalismus*, Fft./M. – Bendix, R., 1980, *Könige oder Volk*, 2 Bde, Fft./M. – Berlin, I., 1990, *Der Nationalismus*, Fft./M. – Beyme, K. v., ³1996, *Theorie der Politik im 20. Jh.*, Fft./M. – Bien, G., 1973, *Die Grundlegung der politischen Philosophie bei Aristoteles*, Freiburg/München. – Bleicken, J., ²1977, *Die Verfassung der röm. Republik*, Paderborn. – Bleicken, J., 1985, *Die athenische Demokratie*, Paderborn. – Bloch, M., 1982, *Die Feudalgesellschaft*, Fft./M./Berlin/Wien. – Bobbio, N., 1988, *Die Zukunft der Demokratie*, Berlin. – Breuer, S., 1990, *Der archai-*

sche Staat. Zur Soziologie charismatischer Herrschaft, Berlin. – Breuer, S., 1998, Der Staat. Entstehung, Typen, Organisationsstadien, Reinbek. – Brunner, O., 1939, Land und Herrschaft, Baden b. Wien. – Cassirer, E., ²1983, Der Mythos des Staates, Fft./M. a.M. – Cohen, J. J./A. Areto, 1992, Civil Society and Political Theory, Cambridge (MA) – Della Volpe, G., 1975, Rousseau und Marx, Darmstadt/Neuwied. – Duby, G., 1993, Die drei Ordnungen. Das Weltbild des Feudalismus, Fft./M. a.M. – Ehrenberg, V., 1965, Der Staat der Griechen, Zürich/Stuttgart. – Elias, N., 1968, Über den Prozeß der Zivilisation, 2 Bde., Bern/München. – Elias, N., 1969, Die höfische Gesellschaft, Fft./M. – Engels, F., 1884, Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staats. In: MEW 21, Berlin. – Engels, F., 1887f, Die Rolle der Gewalt in der Geschichte. In: MEW 21, Berlin. – Fetscher, I., 1966, Einleitung. In: Th. Hobbes, Leviathan, Darmstadt und Neuwied. – Fetscher, I., ³1975, Rousseaus politische Philosophie, Fft./M. – Finley, M. I., 1985, Die Sklaverei in der Antike, Fft./M. – Finley, M. I., 1986, Das politische Leben in der antiken Welt, München. – Finley, M. I., 1990, Die Griechen, München. – Forsthooff, E., 1933, Der totale Staat, Hamburg. – Forsthooff, E., 1971, Der Staat der Industriegesellschaft, München. – Fraenkel, E., ⁶1974, Deutschland und die westlichen Demokratien, Stuttgart u.a. – Fukuyama, F., 1992, Das Ende der Geschichte, München. – Gellner, E., 1991, Nationalismus und Moderne, Berlin. – Gellner, E., 1993, Pflug, Schwert und Buch, München. – Globale Trends, 1998, hg. v. d. Stiftung Entwicklung u. Frieden, Fft./M. – Goldschmidt, W. (Hg.), 1998, Kulturen des Rechts. Dialektik 3/1998, Hamburg. – Goodin, E./P. Pettit (Hg.), 1997, Contemporary Political Philosophy, Cambridge (MA). – Habermas, J., 1973, Legitimationsprobleme im Spätkapitalismus, Fft./M. – Habermas, J., 1992, Faktizität und Geltung, Fft./M. – Habermas, J., 1996, Die Einbeziehung des Anderen, Fft./M. – Habermas, J., 1998, Die postnationale Konstellation, Fft./M. – Habermas, J., ²1990, Strukturwandel der Öffentlichkeit, Fft./M. – Held, D. (Hg.), 1993, Political Theory Today, Cambridge. – Heller, H., 1961, Staatslehre, Leiden. – Herzog, R., 1988, Staaten der Frühzeit. Ursprünge u. Herrschaftsformen, München. – Hinrichs, E. (Hg.), 1986, Absolutismus, Fft./M. – Hobsbawm, E. J., Nationen und Nationalismus, Fft./M./NY. – Jacoby, H., 1969, Die Bürokratisierung der Welt, Neuwied/Berlin. – Kersting, W., 1998, Philosophische Friedenstheorie und internationale Friedensordnung. In: C. Chwaszcza/W. Kersting (Hg.), Politische Philos. d. internat. Beziehungen, Fft./M. – Kluxen, K., 1983, Geschichte und Problematik des Parlamentarismus, Fft./M. – Kymlicka, W., 1997, Politische Philosophie heute, Fft./M./NY. – Lambrecht, L./K. H. Tjaden/M. Tjaden-Steinhauer, 1998, Gesellschaft von Olduvai bis Uruk, Kassel. – Leibholz, G., 1973, Die Repräsentation in der Demokratie, Berlin/NY. – Link, W., 1998, Die Neuordnung der Weltpolitik, München. – Loewenstein, K., 1964, Der britische Parlamentarismus, Reinbek. – Löwith, K., 1988, Max Weber und Karl Marx. In: Ders., SS, Bd. 5, Stuttgart. – Luhmann, N., 1984, Soziale Systeme, Fft./M. – Luhmann, N., 1997, Die Gesellschaft der Gesellschaft, Fft./M. – Manin, B., 1996, Rousseau. In: F. Furet/M. Ozouf (Hg.), 1996, Krit. Wb. d. frz. Rev., Fft./M. – Mann, M., 1998, Geschichte der Macht, Bd. 3, Fft./M./NY. – Meier, C., 1980, Die Ohnmacht des allmächtigen Dictators Caesar, Fft./M. – Meier, C., 1982, Caesar, Berlin. – Meier, C., 1989, Die Welt der Geschichte und die Provinz des Historikers, Berlin. – Meister, R., 1981, Studien zur Souveränität, Berlin. – Mitteis, H., 1980, Der Staat des hohen Mittelalters, Köln/Wien. – Müller, R., 1987, Polis und Res Publica. Stud. z. antiken Gesellschafts- u. Geschichtsdenken, Weimar. – Neumann, F., 1980, Die Herrschaft des Gesetzes, Fft./M. – Nozick, R., 1978, Anarchie, Staat, Utopia, München. – Nussbaum, M. C., 1999, Gerechtigkeit oder Das gute Leben, Fft./M. – Pirenne, H., 1982, Geschichte Europas, Fft./M. – Popper, K.R., 1958, Die offene Gesellschaft und ihre Feinde,

2 Bde, Bern. – Preuß, U. K., 1990, Revolution, Fortschritt und Verfassung, 1990. – Preuß, U. K. (Hg.), 1994, Zum Begriff der Verfassung, Fft./M. – Quaritsch, H., 1970, Staat und Souveränität, Bd. 1, Die Grundlage, Fft./M. – Rawls, J., 1975, Eine Theorie der Gerechtigkeit, Fft./M. – Rawls, J., 1998, Politischer Liberalismus, Fft./M. – Ritter, G.A., 1989, Der Sozialstaat, München. – Rousseau, J.-J., 1978 (1755), Über den Ursprung der Ungleichheit unter den Menschen. In: Ders., Schr. z. Kulturkritik, Hamburg. – Schadewaldt, W., 1982, Die Anfänge der Geschichtsschreibung bei den Griechen, Fft./M. – Schieder, T., 1991, Nationalismus und Nationalstaat, Göttingen. – Schluchter, W., 1979, Die Entwicklung des okzidentalen Rationalismus, Tübingen. – Schluchter, W., 1980, Rationalismus der Weltbeherrschung, Fft./M. – Schmitt, C., 1988 (1939), Positionen und Begriffe, Berlin. – Service, E.R., 1977, Ursprünge des Staates und der Zivilisation, Fft./M. – Sternberger, D., 1986, Herrschaft und Vereinbarung, Fft./M. – Strauss, L., 1965, Hobbes politische Wissenschaft, Neuwied/Berlin. – Szlezák, T., 1996, Psyche, Polis, Kosmos. In: E. Rudolph (Hg.), Polis u. Kosmos, Darmstadt. – Talmon, J.L., 1961, Die Ursprünge der totalitären Demokratie, Köln/Opladen. – Thorson, Th.L., 1963, Plato: Totalitarian or Democrat? Englewood. – Tohidipur, M., 1978, Der bürgerliche Rechtsstaat, 2 Bde, Fft./M. – Tomberg, F., 1973, Polis und Nationalstaat, Darmstadt/ Neuwied. – Vernant, J.P., 1973, Arbeit und Natur in der griech. Antike. In: K. Eder (Hg.), Die Entstehung von Klassengesellschaften, Fft./M. – Vernant, J.P., 1982, Die Entstehung des griech. Denkens, Fft./M. – Wallerstein, I., 1986, Das moderne Weltsystem, Fft./M. – Weber, M., ⁴1964, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss d. verstehenden Soziologie, 2 Bde, Tübingen. – Weber, M., ⁵1988a, Ges. Politische Schr., Tübingen. – Weber, M., ⁷1988b, GA zur Wissenschaftslehre, Tübingen. – Weber, M., ²1988c, GA zur Soziologie und Sozialpolitik, Tübingen. – Weber-Schäfer, P., 1976, Einf. in die antike politische Theorie, 2 Bde, Darmstadt. – Weber-Symposion, 1988, hg. C. Gneuss/J. Kocka, München. – Wesel, U., 1997, Geschichte des Rechts, München. – Willke, H., 1992, Ironie des Staates, Fft./M. – Wittfogel, K.A., ²1981, Die Orientalische Despotie, Fft./M./ Berlin/Wien. – Wunder, H. (Hg.), 1974, Feudalismus, München.

¹ Heller 1961; Schmitt 1988. – ² Arendt 1993. – ³ Cassirer 1983. – ⁴ Exemplarisch: Service; Breuer 1990; Lambrecht/Tjaden/Tjaden-Steinhauer 1998. – ⁵ Service; Breuer 1998. – ⁶ Wittfogel 1981. – ⁷ Vernant 1982, 43; Finley 1976, 38. – ⁸ Vgl. Arendt 1970. – ⁹ Finley 1991. – ¹⁰ Meier 1982. – ¹¹ Vgl. für die vor- oder proto-politische Demokratie Lambrecht/Tjaden/Tjaden-Steinhauer u.a. 1998. – ¹² Meier 1989, 95ff.; Vernant 1982. – ¹³ Ehrenberg 1965. – ¹⁴ Weber-Schäfer 1976, I, 157ff. – ¹⁵ Arendt 1985, 53ff. – ¹⁶ Platon, Politeia 369b. – ¹⁷ Ebd., 433ff. – ¹⁸ Ebd., 462b 1-2. – ¹⁹ Ebd., 464d-465b. – ²⁰ Ebd., 423b 9-10. – ²¹ Ebd., 461e-466d. – ²² Politikos, 303c; Szlezák, 32ff. – ²³ Müller 1987, 29ff. – ²⁴ Popper 1958, Bd. 1; Thorson 1963. – ²⁵ Platon, Politikos 297b-e. – ²⁶ Aristoteles, Politik, 1253a. Hervorh. Verf. – ²⁷ Ebd., 1261a-1267b. – ²⁸ Ebd., 1252b; 1252a. – ²⁹ Überliefert allerdings nur: Aristoteles, Der Staat der Athener. – ³⁰ Aristoteles, Politik, 1293b, 25-30. – ³¹ Alle Zitate der letzten Abschnitte ebd., 1275a,b. – ³² Ebd., 1279a,b; 1317a-1320b. Die «extreme» Demokratie, 1319b; Tyrannis: 1295a. – ³³ Ebd., 1293b, 20-1301a. – ³⁴ Ebd., 1320a,b. – ³⁵ Ebd. – ³⁶ Nussbaum 1999, 24ff. – ³⁷ Vernant 1973. – ³⁸ Bien 1973, 198ff. – ³⁹ Für die Sklaven differenzierter vgl. Politik, 1254a-1255b. – ⁴⁰ Schadewaldt 1982. – ⁴¹ Dagegen spricht: Aristoteles, Politik (5. Buch) 1301a, 20-1316b, 30. – ⁴² Sternberger 1986. – ⁴³ Bleicken 1977. – ⁴⁴ Meier 1980b; ders. 1982. – ⁴⁵ Wesel 1997, 156. – ⁴⁶ Gellner 1993, 179. – ⁴⁷ Bloch 1982, 488ff. – ⁴⁸ Pirenne 1982, 134ff. – ⁴⁹ Heller 1961, 125ff. Dagegen: Mitteis 1980. – ⁵⁰ Duby 1993; Gellner 1993. – ⁵¹ Bendix, Bd. 1, 320ff. – ⁵² Vgl. Bendix; Elias 1968, 1969. – ⁵³ Elias 1968, Bd. 2, 435. – ⁵⁴ Elias 1969. – ⁵⁵ Zur Wortgeschichte Koselleck in: GGB, Bd. 5, 1ff. – ⁵⁶ Zur Rolle von Militär und Bürokratie bei der

Entstehung des Nationalstaates vgl. Jacoby 1969; M. Mann 1998. –
⁵⁷ Vgl. Elias 1969, Bendix, Bd. 2, 123ff. – ⁵⁸ Zu England Bendix
 1980, Bd., 2, 50ff., auch Loewenstein 1964; Kluxen 1983. – ⁵⁹
 Hobbes, Leviathan XVIII. – ⁶⁰ Ebd., XIX. – ⁶¹ Ebd., XVIII; gegen
 Gewaltenteilung ebd., XXIV. – ⁶² Ebd., XVIII, XXIV. – ⁶³ Ebd.,
 XVIII. – ⁶⁴ Ebd., XXIV. – ⁶⁵ Ebd., XXI. – ⁶⁶ Rousseau 1978, 191. –
⁶⁷ Ebd., 225. – ⁶⁸ Ebd., 227. – ⁶⁹ Ebd., 227f. – ⁷⁰ Ebd., 229. – ⁷¹ Ge-
 sellschaftsvertrag I, 4. – ⁷² Ebd., I, 6. – ⁷³ Ebd. – ⁷⁴ Ebd., II, 1. – ⁷⁵
 Ebd., I, 7. – ⁷⁶ Ebd., II, 3. – ⁷⁷ Ebd., IV, 2. – ⁷⁸ Ebd., III, 16. – ⁷⁹
 Ebd., III, 10, 12, 14. – ⁸⁰ Ebd., III, 15. – ⁸¹ Ebd. – ⁸² Manin 1996. –
⁸³ Talmon 1961; Fraenkel 1974. – ⁸⁴ Dierse/Rath. In: HWbPh, Bd.
 6, 406ff., vgl. auch <the country> bei Bendix 1980, 2, 95ff. – ⁸⁵
 Anderson 1988. Auf die Bedeutung der <Abgrenzung> nach Außen
 verweist auch Breuer 1998, 189ff. – ⁸⁶ Berlin 1990; Gellner 1991;
 Hobsbawm 1991; Schieder 1991. – ⁸⁷ Preuß 1990; ders., 1994. – ⁸⁸
 Bendix; in: GGb, Bd. 6, 122ff. – ⁸⁹ Abendroth 1972; Tohidipur
 1978. – ⁹⁰ Elster in Preuß 1994. – ⁹¹ Della Volpe 1975. – ⁹² MEW 3,
 33. – ⁹³ Ebd., 34. – ⁹⁴ Ebd., 62. – ⁹⁵ MEW 7, 43. – ⁹⁶ MEW 17, 338.
 – ⁹⁷ Bauer/Marcuse/Rosenberg u.a. 1968. – ⁹⁸ MEW 8, 196f. – ⁹⁹
 MEW 17, 338. – ¹⁰⁰ Ebd., 342. – ¹⁰¹ Neumann 1980. – ¹⁰² Habermas
 1992; ders. in Preuß 1994. Zum Zusammenhang von Rationali-
 sierung, Parlamentarisierung u. Demokratisierung vom Standpunkt
 der Weber-Schule vgl. Schluchter 1980, 75ff.; Breuer 1998, 175ff. –
¹⁰³ Fraenkel 1974. – ¹⁰⁴ Habermas 1990. – ¹⁰⁵ Heller 1961; Abend-
 roth 1972; Ritter 1989. – ¹⁰⁶ Forsthoff 1971. – ¹⁰⁷ Habermas 1973. –
¹⁰⁸ Löwith 1988 (orig. 1932). – ¹⁰⁹ Weber-Symposium, 102ff. – ¹¹⁰
 Weber 1964, 664;1043. – ¹¹¹ Breuer 1998. – ¹¹² Weber 1964, 1044,
 1045, 1080. – ¹¹³ Weber, 1988c, 498. – ¹¹⁴ Luhmann, 1984; 1997. –
¹¹⁵ Zur postmodern fröhlichen Staatswissenschaft, Willke 1992. –
¹¹⁶ Habermas 1990; 1992. – ¹¹⁷ Cassirer 1983. – ¹¹⁸ Beyme 1996,
 91. – ¹¹⁹ Fukuyama 1992. – ¹²⁰ Barber 1994; Bobbio 1992; Co-
 hen/Areto 1997; Goodin/Pettit; Habermas 1992, Held 1993. – ¹²¹
 Habermas 1998. – ¹²² Wallerstein 1986. – ¹²³ Globale Trends 1998,
 344ff. – ¹²⁴ Goldschmidt 1998; O'Neill, in, Held 1993. – ¹²⁵ Rawls
 1998. – ¹²⁶ Link 1998. – ¹²⁷ Kersting 1998.

